



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: v2@bmk.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.301.743	Up/21/128/TF/Mi	3015	9.6.2021
27.4.2021	DI Dr. Thomas Fischer		

AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes und nehmen dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Reduktion der Regulierungsintensität bleibt unangetastet

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurde ein umfassendes Novellierungsvorhaben vom BMK zur Begutachtung ausgegeben. Der Ministerialentwurf enthält insgesamt 201 Punkte, welche in das AWG 2002 als neue, ergänzende sowie abändernde Bestimmungen aufgenommen werden sollen. Die textlichen Änderungen erstrecken sich insgesamt auf 29 Seiten. Das geltende AWG 2002 umfasst in der konsolidierten Fassung bereits 125 Seiten.

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einer modernen und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, deren Ausbau in den letzten Jahrzehnten gemeinsam von Handel, Herstellern und Sammel- und Verwertungssystemen - auch dank hoher Akzeptanz der Konsumentinnen und Konsumenten - erfolgreich vorangetrieben wurde.

Die Forderung der Wirtschaft nach einer Vereinfachung, Entflechtung, Harmonisierung und Modernisierung des bereits 1990 erstmals in Österreich kundgemachten Abfallwirtschaftsgesetzes wird durch die vorliegende Novelle nicht berücksichtigt. Auch wenn die neuen Regelungsinhalte zum Teil unionsrechtlich bedingt sind (oder gerade deshalb), hätte es im Abfallrecht die Chance gegeben, im Gegenzug Regulierungsintensität zurückzunehmen, wo das Unionsrecht dies zulässt.

Neue Regulierungen sind zu hinterfragen

Negativ sieht die Wirtschaft jene geplante Transportregelung, die den Einsatz von Ersatzrohstoffen erschwert und für mehr Bürokratie sorgt. Während für den Rohstoff- und Produktionsbereich der Grundsatz der freien Verkehrsmittelwahl erhalten bleibt - was in einer freien Marktwirtschaft selbstverständlich ist - plant der Gesetzgeber für die Entsorgung einen „Bahnzwang“. Tatsache ist, dass die stoffliche Verwertung nicht regional, sondern größtenteils überregional erfolgt, sodass die vorgesehene Regelung - neben den Entsorgern - hauptsächlich stoffliche Verwerter treffen würde. Bahntransport findet dann vermehrt statt, wenn er attraktiver wird. Für kürzere Distanzen kommt die Bahn jedoch oft nicht in Betracht.

In dieselbe Kategorie fällt das Überbürden von Aufgaben des Staates auf private Wirtschaftsbetriebe. So ist die Förderung ökosozialer Betriebe (siehe § 29 Abs 4 Z 5, § 36 Z 7) zwar ein unterstützenswertes Ansinnen, jedoch ist es völlig unsachgemäß, bestimmten Unternehmen durch zusätzliche finanzielle Beiträge die Förderung solcher Betriebe aufzuzwingen. Diese Aufgabe sollte allein dem Staat durch entsprechende Förderprogramme vorbehalten bleiben.

Ferner ist besonders das geplante Importverbot für bestimmte Abfälle zur Deponierung zu kritisieren. Dieses ist überschießend und berücksichtigt nicht, dass Österreich mit anderen europäischen Ländern in Sachen Abfallverbringung zutiefst vernetzt ist. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nützt beiden Seiten - Import- und Exportland, das Anstreben einer Entsorgungsautarkie ist gerade für Österreich nicht zielführend, denn Österreich ist Abfallnettoexporteur.

Ein Schwerpunkt der Novelle betrifft die Getränkewirtschaft. Es ist zu kurz gegriffen, wenn nachhaltiges und kreislauffähiges Wirtschaften nur anhand einer Unterscheidung zwischen Einweg und Mehrweg gemessen wird. Der ökologische Fußabdruck eines Produkts erfordert eine komplexe Bewertung, die nur auf der konkreten Produktebene erfolgen kann.

Eine generelle Bevorzugung von Mehrweg (wie sie im Entwurf insbesondere in § 9 Z 19, § 14 Abs 2 Z 3a, § 14a oder § 29 Abs 4a Z 3 zu finden ist) droht aus unserer Sicht das Sachlichkeitsgebot zu verletzen, zumal keine faktenbasierte Grundlage für diese Bevorzugung erkennbar ist. Es gibt eine Vielzahl von Studien, die belegen, dass eine Bewertung nur auf Ebene des konkreten Produkts inklusive der Transportwege stichhaltig ist. Die Verfassungskonformität von unfundierten Differenzierungen zur Begünstigung von Mehrweg wird, wie weiter unten im Detail dargestellt, angezweifelt.

Zur Erreichung des 90%-Sammelziels für PET-Flaschen bis 2029 und des 55%-Recycling-Ziels für Plastikverpackungen bis 2030 ist der weitere Ausbau und die Vereinheitlichung der getrennten Sammelinfrastruktur in Österreich (gelbe Tonne/gelber Sack) zwingend erforderlich. Die Wirtschaftskammer hat dazu bereits im Sommer 2020 einen umfassenden Zehn-Punkte-Plan vorgelegt. Wir erachten es als zielführend, wenn das federführende BMK gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern (Sammel- und Verwertungssysteme, Getränkewirtschaft, Gemeinden, Abfallwirtschaftsverbände) einen konkreten Maßnahmenplan auf den Weg bringt, der sowohl der Politik die Sicherheit der Erreichung der EU-Ziele bringt als auch der Wirtschaft die benötigte Planungssicherheit.

Seit Jahrzehnten unterstützen die betroffenen Branchen den Ausbau von Mehrweg-Getränkeverpackungen, wo diese ökologisch vorteilhaft sind und vom Konsumenten nachgefragt

werden. Eine verpflichtende Angebotsquote lehnen wir aus wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gründen ab. Der Vorschlag verkennt grundlegende Funktionsprinzipien des Marktes, indem er die Rolle des Verbrauchers gänzlich außer Acht lässt. In der Lebensrealität der Konsumenten haben sowohl Mehrweg- als auch Einwegverpackungen ihren Platz. So greifen Konsumenten im Outdoor- und Freizeitbereich sowie im urbanen Raum, wo Menschen mit Bus oder U-Bahn unterwegs sind, gerne zu leichteren Einwegverpackungen. Auch aus ökologischer Sicht ist Mehrweg nicht pauschal vorteilhafter. Ökobilanzen belegen, dass bei längeren Transportdistanzen moderne Einweggebinde in der Regel besser abschneiden.

Darüber hinaus bestehen gegen gesetzliche Angebotsquoten nicht nur verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken, sie bergen auch das Risiko der Bildung monopolistischer bzw. oligopolistischer Marktstrukturen zum Nachteil kleiner, regionaler Hersteller.

Sollte das BMK in der Regierungsvorlage dennoch an der Einführung gesetzlicher Mehrwegquoten festhalten, wären Präzisierungen und Nachschärfungen unbedingt erforderlich. Handel und Lieferanten benötigen deutlich längere Übergangfristen für die massiven Investitionen in neue Mehrweginfrastruktur. Außerdem müssten

- die Quoten gesenkt werden (Orientierung am Ist-Stand),
- auf das Gesamtunternehmen bezogen werden,
- alle Verkaufsstellen unter 400 m² unabhängig von der Eigentumsstruktur ausgenommen sein,
- sensible Unternehmensdaten geschützt werden,
- Produktgruppen klar und unmissverständlich definiert und
- Investitionen in den Mehrwegausbau finanziell gefördert werden.

Diese Fragenkomplexe können nur gemeinsam mit den Betroffenen geklärt werden. Dies sollte vor dem Beschluss der Regierungsvorlage geschehen.

Begrüßt wird, dass der Begutachtungsentwurf davon Abstand nimmt, ein Pfand für Einweg-Getränkeverpackungen vorzuschreiben. Ein Einwegpfand hätte kleine Lebensmittelhändler massiv belastet. Nach Monaten der Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft in Österreich benötigen die betroffenen Branchen jetzt dringend Planungs- und Rechtssicherheit. Eine gestaffelte Einführung widersprüchlicher Systeme (zB „Mehrwegquote jetzt, Einwegpfand später“) wäre fatal für Investitionsentscheidungen und würde den Anstrengungen der Getränkewirtschaft zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft, einschließlich des Mehrwegausbaus, massiv zuwiderlaufen. Die Getränkewirtschaft benötigt daher eine verbindliche Festlegung und geht selbstverständlich von dieser aus, dass ein Einwegpfand als Instrument zur Erreichung der EU-Ziele bis 2029 bzw 2030 nicht weiterverfolgt wird.

Von einer Novellierung des Abfallrechts erwarten wir sinnvolle Maßnahmen, die die Kreislaufwirtschaft fördern und Abläufe und Administration für Wirtschaft und Behörden praktikabel gestalten. Der nun vorgelegte Begutachtungsentwurf erhöht die Komplexität. Der Entwurf enthält zahlreiche Bestimmungen, deren Umsetzung mit großen Schwierigkeiten für die Wirtschaft verbunden ist. Ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung wird ohne unionsrechtliche Notwendigkeit in Grundfreiheiten und Grundrechte von Unternehmen eingegriffen.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Bestimmungen in ihrer Konsequenz kaum abschätzbar sind, da sie per Verordnungsermächtigung aufgegriffen und erst künftig geregelt werden sollen. Diese Herangehensweise wird kritisch gesehen. Grundlegende Fragen der Abfallwirtschaftspolitik sind durch Gesetze zu entscheiden. Wettbewerbs- und Standortnachteile sind gerade in Zeiten nach der Pandemie zu vermeiden. Es ist auf größtmöglichen EU-weiten Gleichklang bei Maßnahmen und deren Kosten zu achten. Die Erreichung der EU-Zielvorgaben soll mit den gelindesten Mitteln und Maßnahmen (zB Ausbau der Sammelinfrastruktur statt Quoten) erfolgen.

II. Im Detail

Zu § 1 Abs 1 Z 2 - zusätzliches Ziel „dies gilt auch für den Transport der Abfälle (zB des Transportmittels Bahn)“

Wir unterstützen den Grundsatz, dass der jeweils geeignetste Verkehrsträger zum Einsatz kommen soll und die nachhaltige Gestaltung des Verkehrssystems weiter ausgebaut werden muss. Gleichzeitig sprechen wir uns nach dem Prinzip der Komodalität für die freie Wahl des Verkehrsträgers aus. Ziel einer komodalen Ausrichtung ist es, die unterschiedlichen Verkehrsträger bedarfsorientiert und leistungsfähig auszubauen, damit für die jeweiligen Transportaufkommen der - aus ökonomischer und ökologischer Sicht - optimale Verkehrsträger gewählt werden kann. Insbesondere ist dabei auf ausreichende und leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern zu achten.

Der geplante Eingriff in die freie Wahl des Verkehrsmittels bei Abfalltransporten wird daher abgelehnt. Stattdessen sollte nachhaltiger Abfalltransport als Wirkungsziel definiert werden, ohne die Priorisierung eines bestimmten Verkehrsträgers festzulegen. Weiters ist es dringend erforderlich, das Schienenverkehrsangebot bedarfsgerecht auszubauen, statt nicht erfüllbare Zielvorgaben festzusetzen.

Zu § 1 Abs 2a Z 4 - Ziele und Grundsätze

Der Begutachtungsentwurf sieht im Zusammenhang mit der "Ausrichtung der Abfallwirtschaft" explizit eine Förderung der Abfallvermeidung in Form der Erhöhung des Anteils von Mehrwegverpackungen vor.

Das Ziel der Abfallvermeidung durch eine Erhöhung des Mehrweganteils steht damit nicht mehr unter dem Vorbehalt der ökologischen Zweckmäßigkeit iSd § 1 Abs 2a Z 1 AWG 2002, sondern wird zum Selbstzweck erhoben. Das ist im Hinblick auf den übergeordneten Zielkatalog des § 1 Abs 1 AWG 2002, der offenkundig vom Gedanken des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit getragen ist, kritisch zu sehen.

Auch EU-rechtlich ist diese undifferenzierte Zielbestimmung problematisch, weil sowohl die Abfallrahmenrichtlinie (Art 4) als auch die Verpackungsrichtlinie (Art 5) für jede abfallbezogene Maßnahme die ökologische Zweckmäßigkeit (Umweltschutz) voraussetzen. Es wäre ausreichend, die Erhöhung des Mehrweganteils als eine von vielen möglichen Maßnahmen der Abfallvermeidung zu definieren (so ohnehin geschehen in § 9 AWG-Novelle). Wir schlagen vor, den in § 1 Abs 2a Z 4 AWG-Novelle (Zielkatalog) enthaltenen Verweis auf „die Erhöhung des Anteils von wiederverwendbaren Verpackungen“ zu streichen, da sonst die Gefahr besteht, dass Mehrweg bedingungslos und damit auch in Fällen gefördert wird, in denen Mehrweg aus ökologischer Sicht sogar nachteilig ist.

Zu § 2 - chemisches Recycling

In den Materialien wird darauf verwiesen, dass die Anrechenbarkeit von chemischem Recycling durch die AWG-Novelle nicht ausgeschlossen wird. In § 2 der AWG-Novelle findet sich allerdings kein Text zu dieser Anrechnung. Auch fehlt die Aufnahme des „chemischen Recyclings“ als neue Abfallbehandlungsmethode in die Liste der Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG.

Zu § 2 Abs 3a - Nachweis der Nebenprodukteeigenschaft

In § 2 Abs 3a soll folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes hat die Erfüllung aller Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweise sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.“

In Art 5 der Abfallrahmenrichtlinie, in der es um die Nebenprodukte geht, ist eine derartige Vorgabe nicht zu finden. Zwar wird in Art 5 Abs 1 lit d die Voraussetzung genannt, dass die Verwendung rechtmäßig ist (dh der Stoff oder Gegenstand erfüllt die einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen), jedoch wird keine explizite Nachweispflicht bzw eine Aufbewahrungspflicht normiert.

Die Einführung dieser Bestimmung führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand für die Betriebe, die Nebenprodukte herstellen. Hinzu kommt, dass auch das Feststellungsverfahren nach § 6 Abs 1 zur Feststellung der (Nicht-) Abfalleigenschaft entkräftet wird. Die Feststellungsbehörde kann nur noch aufgrund der mitgelieferten Dokumente eine Entscheidung treffen. Andere Beweismittel (zB der Sachverständigenbeweis) werden ausgeschlossen. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Bestimmung ab.

Ferner wird durch die geplante Bestimmung die bisherige Judikatur des VwGH (VwGH 28.5.2014, 2011/07/0265), wonach dem AWG 2002 keine Regelung dahingehend zu entnehmen ist, dass der Besitzer einer beweglichen Sache gegenüber der Behörde, ohne dass diese selbst Ermittlungen anstellen müsste, nachzuweisen hätte, dass es sich bei dieser Sache um keinen Abfall handle, revidiert. Aus unserer Sicht muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das Vorliegen der Nebenprodukteeigenschaft und der (Nicht-)Abfalleigenschaft schlicht von der Erfüllung der gesetzlich normierten Kriterien abhängt. Nur dann würde diese Bestimmung auch den Vorgaben der europäischen Normen und der jüngsten Judikatur des EuGH (EuGH 14.10.2020, C-629/19 Sappi) zur Einstufung einer Sache als Abfall entsprechen.

Zu § 2 Abs 4 Z 2 - Siedlungsabfälle

Die gegenständliche Definition wurde aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen. Dies geschah jedoch nicht vollständig.

Es fehlt folgende Passage:

„Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure;“

Wir erachten die Einfügung dieser Passage als sehr wichtig, da sie klarstellt, dass Siedlungsabfälle nicht automatisch durch die Kommunen eingesammelt werden müssen. Der zuständige (Landes-)Gesetzgeber hat die Wahl, wie er die Sammlung von Siedlungsabfällen gestaltet.

Unklar ist, was genau mit der Passage *„gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind“* gemeint ist.

Es stellen sich folgende Fragen: Wann ist eine andere Beschaffenheit anzunehmen? Wann ist die Zusammensetzung von einem Haushaltsabfall so unterschiedlich, dass die Definition „Siedlungsabfall“ nicht mehr zutrifft? Kann auch eine Mengengrenze abgeleitet werden, ab der man der Ansicht ist, dass die Zusammensetzung des Abfalls nicht mehr dem eines häuslichen Abfalls entspricht?

Wir sprechen uns mit Nachdruck dafür aus, dass diese Begrifflichkeit weiter determiniert wird. Das BMK sollte wissenschaftliche Studien betreiben, um für die praktische Anwendung zu eruieren, wo die Grenzen der „Beschaffenheit“ und der „Zusammensetzung“ gegeben sind. Die Ergebnisse könnten in weiterer Folge als „weitere Erläuterungen“ zu der Begriffsdefinition bekannt gemacht werden.

Es ist geplant, dass der Bundesgesetzgeber aufgrund seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz eine Definition in das AWG einführt, um österreichweit klarzustellen, was unter dem Begriff „Siedlungsabfälle“ zu verstehen ist. Dies ist von immenser Bedeutung, da es Recyclingziele für Siedlungsabfälle gibt (siehe den geplanten Anhang 1a). Es muss also auch im Interesse des Bundesgesetzgebers liegen, die Definition eindeutig und österreichweit einheitlich zu gestalten.

Die grundsätzliche Aufzählung von Glas und Metall, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten und Akkus (=Bleiakkus) wird kritisch betrachtet. Insbesondere sind die letztgenannten als „gefährliche Abfälle“ einzustufen. Die Subsumtion unter den Siedlungsabfallbegriff kann zu vermehrten Fehlwürfen und großen Schäden (etwa durch Brandereignisse) führen.

Eine klarere Abgrenzung zwischen Abfällen, die durch betriebliche Tätigkeit entstehen, und solchen, die in einem (Privat-)Haushalt anfallen, ist unumgänglich. Mit dieser „Aufzählung“ wird es keine gewerblichen Verpackungen mehr geben und damit würden auch die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewerblichen Verpackungen obsolet.

§ 2 Abs 4 Z 2 letzter Satz lautet:

„Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.“

Diese Formulierung ist nicht nachvollziehbar. Werden etwa gemischte Siedlungsabfälle einer Behandlung durch einfache mechanische Sortierung zugeführt, werden diesem Abfallstrom durch den Sortierprozess bestimmte Bestandteile wie zB PET-Getränkegebinde, Kartonagen, Kunststofffolien, Alu-Dosen u.a.m. gezielt entzogen. Dadurch ändert sich die Beschaffenheit und die Zusammensetzung dieses Abfallstroms: Es werden die physikalischen Eigenschaften wie zB die Dichte, die physiologische Eigenschaften wie zB Geruch und

gegebenenfalls auch die gefahrenrelevanten Eigenschaften im Falle der Aussortierung bestimmter Stör- und Problemstoffe wie zB Spraydosen oder Altbatterien verändert. Der einer Sortieranlage zugeführte Stoffstrom „gemischte Siedlungsabfälle“ kann daher unmöglich auf der Ausgangsseite der Sortieranlage die gleiche Abfallart darstellen, da sich die Eigenschaften des Eingangsmaterials durch den Sortierprozess wesentlich verändert haben. Der Ausgangsstrom kann nicht die gleiche Abfallart sein wie der Eingangsstrom.

Die Intention der BMK ist vermutlich eine andere: „Gemischte Siedlungsabfälle“ unterliegen hinsichtlich der Sammlung, Abfuhr und Behandlung der Andienungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden und Abfallverbände). Gemischte Siedlungsabfälle sollen daher auch nach einer Behandlung (zB Sortierung) weiterhin dem Zugriff der privaten Entsorgungswirtschaft vorenthalten werden.

Die gegenständliche Passage ist nicht Bestandteil der Begriffsdefinition der Abfallrahmenrichtlinie und sollte nicht in der AWG-Definition für Siedlungsabfälle aufscheinen und ist aus den oben dargestellten Gründen zu streichen.

Die Formulierung „wesentlich verändert“ ist sehr vage und unbestimmt bzw war auch schon bisher in der Einstufung problematisch. Dies hat starken Einfluss zB auf die Verwendung der Schlüsselnummer 91103 Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung, da heute zerkleinerte oder in Ballen gepresste Siedlungsabfälle entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung meist dieser Schlüsselnummer zugeordnet werden. Die Frage ist, wann eine wesentliche Änderung der Eigenschaften stattfindet.

Der gleiche Absatz unterscheidet klar zwischen Siedlungsabfällen und Nicht-Siedlungsabfällen. Werden diese bei der Verarbeitung vermischt und anschließend weitergegeben, stellt sich die Frage der Einstufung. Unklar ist, ob eine wesentliche Änderung der Eigenschaften von Siedlungsabfällen vorliegt, wenn auch nur Nicht-Siedlungsabfälle (<50%) mitverarbeitet werden oder, ob es sich nur um eine geringfügige Änderung handelt.

Zu § 2 Abs 4 Z 6 - Bau- und Abbruchabfälle

Diese Definition umfasst sämtliche Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen. Es stellt sich die Frage, ob dem BMK bewusst ist, vor allem im Hinblick auf die in § 16 Abs 7 festgeschriebene Verwertungspflicht, dass damit auch die anfallenden Baustellenabfälle umfasst sind. Diese werden derzeit fast ausschließlich verbrannt. Die Definition der „Baurestmassen“ lt. DVO beinhaltet davon abweichend nicht die Baustellenabfälle. Wenn, wie in den Erläuterungen ausgeführt, hausmüllähnliche Abfälle nicht vom Begriff umfasst sind, sollte eine Vereinheitlichung der beiden Begriffe „Bau- und Abbruchabfälle“ und „Baurestmassen“ erfolgen.

Zudem umfasst diese neue Definition den Bodenaushub, welcher derzeit aus mehreren Gründen teils verwertet, teils deponiert wird. Eine Verwertungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen käme einem Deponierungsverbot für Bodenaushub nahe. Dies kann wohl nicht gemeint sein.

Zu § 2 Abs 4 Z 7 - Bioabfälle

In der geplanten Novelle soll der folgende Begriff für „Bioabfälle“ eingeführt werden:

7. „Bioabfälle“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe

und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

Unter den Begriff „Bioabfälle“ sollen künftig alle Speisereste und Küchenabfälle aus Betrieben fallen. Es stellt sich die Frage, ob sich durch die Einbeziehung der Speisereste und Küchenabfälle in diesen Begriff etwas an der bisherigen Sammlung dieser Abfälle ändert. Diese Abfälle werden nach den Vorgaben des österreichischen Tiermaterialiengesetzes und der zugehörigen Tiermaterialienverordnung gesammelt. Dennoch ersuchen wir, das Verhältnis AWG-Tiermaterialiengesetz bzw. Tiermaterialienverordnung abzuklären und in die Erläuterungen aufzunehmen. Die bestehende Praxis der Sammlung der Speisereste und Küchenabfälle sollte jedenfalls beibehalten werden.

Zu § 2 Abs 5 Z 2 und Z 2a - stoffliche Verwertung

§ 2 Abs 5 Z 2 AWG definiert die „stoffliche Verwertung“ als eine Behandlungsmaßnahme, welche den überwiegenden Zweck („Hauptzweck“) verfolgt, Abfälle - oder aus ihnen gewonnene Stoffe - zur Substitution von Rohstoffen oder zur Substitution von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden. Diese Legaldefinition des Begriffs „stoffliche Verwertung“ sollte in der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket unverändert beibehalten werden.

Unter Heranziehung der neuen in den Z 34 bis 41 des Textes zum AWG-Entwurf enthaltenen Bestimmungen zum „Abfallende“ (Abänderungen des § 5) würde nur mehr die Substitution von Rohstoffen unter dem Begriff der „stofflichen Verwertung“ zu subsumieren sein; die Substitution von Produkten setzt nunmehr durch die Hinzufügung des in Z 34 angeführten Satzes voraus, dass Abfälle die einschlägigen, für diese Produkte geltenden Anforderungen - dh die relevanten Vorschriften oder Qualitätskriterien (Normen) - einhalten müssen, andernfalls würde eine tatsächliche Substitution nicht vorliegen. Demzufolge ist das Erreichen von Produktqualitätskriterien nicht mehr als „stoffliche Verwertung“, sondern vielmehr als bereits eingetretenes Abfallende einzustufen.

Es wird beabsichtigt, in § 2 Abs 5 AWG eine neue Z 2a einzufügen. Die „stoffliche Verwertung“ soll als „jedes Verwertungsverfahren in Bezug auf Abfälle, die durch Bau- und Abbrucharbeiten entstehen, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen“. Dazu wird in den Materialien ausgeführt, dass die Richtlinie (EU) 2018/851 (Abfallrahmenrichtlinie) den Begriff „stoffliche Verwertung“ enger als das AWG 2002 definiert und dass dieser Begriff in der Abfallrahmenrichtlinie „ausschließlich Bedeutung für die Berechnung der Quoten für Bau- und Abbruchabfälle gemäß Art 11 Abs 2 lit b“ der gegenständlichen Richtlinie hat.

Art 11 Abs 2 lit b der Richtlinie (EU) 2018/852 besagt, dass „bis 2020 wird die Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und die sonstige stoffliche Verwertung (einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden) von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen – mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallkatalogs definiert sind – auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht wird“.

Als „sonstige Verwertung“ definiert die Abfallrahmenrichtlinie in Art 4 Abs 1 lit d die 4. Stufe der Abfallhierarchie unterhalb der 3. Stufe „Recycling“ und führt dazu beispielhaft die „energetische Verwertung“ an; demgegenüber wird in Art 11 Abs 2 lit b die „Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden“ als „sonstige

„stoffliche Verwertung“ definiert, welche in der Abfallhierarchie nicht als eigenständige Hierarchieebene definiert ist.

Art 3 Z 15a Abfallrahmenrichtlinie definiert „stoffliche Verwertung“ mit „jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung“.

Die „stoffliche Verwertung“ umfasst damit folgende Hierarchieebenen und Verwertungsverfahren:

- Vorbereitung zur Wiederverwendung (Stufe 2)
- Recycling (Stufe 3)
- Verfüllung als „sonstige stoffliche Verwertung“ (Stufe 4a)

Die „energetische Verwertung“ ist unterhalb der sonstigen stofflichen Verwertung als „sonstige Verwertung“ als Stufe 4b einzugliedern.

Demzufolge ist der Begriff „stoffliche Verwertung“ in der Abfallrahmenrichtlinie weit gefasst und reduziert sich nicht auf Abfälle, die durch Bau- und Abbrucharbeiten entstehen. Der in den Materialien angeführten Aussage, wonach der Begriff „stoffliche Verwertung“ in der Abfallrahmenrichtlinie enger als das AWG 2002 definiert ist und dass dieser Begriff „ausschließlich Bedeutung für die Berechnung der Quoten für Bau- und Abbruchabfälle gemäß Art 11 Abs 2 lit b“ hat, kann nicht gefolgt werden. Art 11 Abs 2 lit b Abfallrahmenrichtlinie stellt auf eine bis 2020 zu erreichende Zielquote für die stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen ab; die Berechnung dieser Quote ist nicht Gegenstand dieser Bestimmung. Außerdem liegt das Bezugsjahr 2020 in der Vergangenheit und hat demzufolge seine Gültigkeit verloren.

Wir treten dafür ein, dass der Begriff „stoffliche Verwertung“ unbedingt wortident gemäß der in der Richtlinie (EU) 2018/852 (Abfallrahmenrichtlinie) angeführten Definition in die AWG-Novelle übernommen wird. Im Sinne der gebotenen Harmonisierung des AWG 2002 mit dem Unionsrecht ist jede Abweichung abzulehnen.

Wir lehnen eine eigenständige - weitere - Definition des Begriffs „stoffliche Verwertung“, wie sie durch das Hinzufügen einer neuen Bestimmung (§ 2 Abs 5 Z 2a AWG) - und zwar lediglich zur Abgrenzung im Anlagenverfahren gemäß § 37 AWG - beabsichtigt ist, ab. Demgegenüber sind die in § 37 AWG verwendeten Begriffe reformbedürftig und dem geltenden Gemeinschaftsrecht anzupassen, was in der vorliegenden AWG-Novelle bedauerlicherweise nicht reflektiert wird.

In § 37 AWG werden folgende Behandlungsanlagen unterschieden:

- Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung
- Anlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung zur stofflichen Verwertung)
- Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Anlagen zur thermischen Verwertung
- u.a.m.

Wir treten für eine Zusammenführung der oben angeführten Behandlungsanlagen zu einem einzigen und einheitlichen Anlagenbegriff „Behandlungsanlagen zur stofflichen Verwertung“ ein. „Vorbehandlung“ ist bereits in § 2 Abs 5 Z 5 AWG als ein Teil der „Verwertung“ definiert: *„Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (zB die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind, oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen“.*

Eine anlagenrechtliche und damit auch genehmigungsrechtliche Unterscheidung in drei verschiedene, aber dem gleichen Zweck - nämlich der stofflichen Verwertung von Abfällen dienenden - Behandlungsanlagentypen ist weder zweckmäßig noch erforderlich. Das europäische Abfallrecht geht von einer Zweiteilung der Abfallbehandlungsverfahren aus und unterscheidet in Verfahren zur Beseitigung von Abfällen sowie in Verfahren zur Verwertung von Abfällen. Letztere werden in Verfahren zur energetischen Verwertung und zur stofflichen Verwertung noch weiter differenziert.

Im Sinne einer Angleichung des AWG 2002 an die und einer angestrebten Harmonisierung mit den europarechtlichen Bestimmungen ist eine weitere Unterteilung der Verfahren bzw. der Anlagen in Einrichtungen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung, Einrichtungen zur Vorbehandlung und in Einrichtungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung weder geboten noch sinnvoll.

Zu § 2 Abs 5 Z 7a - Verfüllung

Definitionsgemäß handelt es sich bei einer Verfüllung um eine Rekultivierung von Abgrabungen oder Verwendung zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung. In der vorliegenden Fassung wird der derzeit unter Verfüllung verstandene Begriff (lt. BAWP und ALSAG; „Geländemodellierung“/“Verfüllen von Geländeunebenheiten“/“Geländeanpassungen“) auf zwei Verwertungstypen eingeschränkt. Die Möglichkeiten gemäß BAWP beinhalten zusätzlich jedoch auch die Untergrundverfüllung (ohne bautechnischen Zweck), Verfüllungen im Grundwasserschwankungsbereich etc. Diese Verwertungsmaßnahmen würden zukünftig nicht mehr als „Verfüllung“ gelten.

Es wäre unbedingt sicherzustellen, dass es zu keiner Einschränkung der derzeitigen Zulässigkeiten der Verwertung von Bodenaushubmaterial kommt.

Im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG: *„Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) [...]“* bedarf es unbedingt einer Abgleichung der Begrifflichkeiten, um mit einer neuen Begriffsdefinition im AWG nicht bestehende Ausnahmen von ALSAG-Tatbeständen auszuhebeln und diese Verfüllungen ALSAG-pflichtig zu machen.

Der Stand der Technik sollte unabhängig davon rechtsverbindlich im AWG oder einer Verordnung zum AWG, anstatt im BAWP, verankert werden.

In der gegenständlichen Definition findet sich folgende Passage:

„...Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.“

Unklar ist, wer und wie in der Praxis das Ausmaß der unbedingt erforderlichen Mengen bestimmt. Wir ersuchen um Hinweise in den Erläuterungen.

Zu § 2 Abs 5 Z 10 - getrennte Sammlung

Wir ersuchen um Abklärung, ob auch eine getrennte Sammlung von zB zwei verschiedenen Abfallströmen auch noch als „getrennte Sammlung“ betrachtet werden kann.

Zu § 4 Z 4 - Kriterien für spezifische Stoffe und Gegenstände für die Anwendung der in § 2 Abs 3a festgelegten Bedingungen für Nebenprodukte

Mit § 4 Z 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden „Kriterien für spezifische Stoffe und Gegenstände für die Anwendung der in § 2 Abs 3a festgelegten Bedingungen für Nebenprodukte“ im Verordnungsweg einzuführen. Diese Verordnungsermächtigung wurde unter der Überschrift „Abfallverzeichnis“ eingefügt, mit dem sie jedoch nichts zu tun hat.

Die Ermächtigung wurde an falscher Stelle eingefügt. Es muss die Vermutung geäußert werden, dass § 4 als Stelle für die Verordnungsermächtigung gewählt wurde, weil bei diesem Paragraphen die Bundesministerin für LuFUuW (nunmehr BMK) kein Einvernehmen mit der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten herstellen muss, obwohl eine solche Verordnung massive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben wird und daher ein Einvernehmen jedenfalls erforderlich ist.

Eine derart umfassende Verordnungsermächtigung, die das Risiko birgt, die grundsätzlich vom Besitzer/Anlageninhaber vorzunehmende Qualifikation der Nebenprodukteigenschaft (dazu § 2 Abs 3a) zu konterkarieren, wird abgelehnt.

Basierend auf dieser Verordnungsermächtigung besteht das Risiko, dass weitere strengere bis hin zu nicht einzuhaltenden Kriterien zur Prüfung der Nebenprodukteigenschaft erlassen werden.

Zu § 5 - Abfallende

Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf das Eintreten des Abfallendes sind nicht geeignet, die vom EU-Kreislaufwirtschaftspaket angestrebte Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung vollständig umzusetzen. Zudem bestehen Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht.

Als Zeitpunkt für den Eintritt des Abfallendes wird nach wie vor auf den Zeitpunkt der unmittelbaren Substitution von Rohstoffen abgestellt. Dieses sehr späte Abfallende entspricht weder dem unionsrechtlichen Rahmen, noch erscheint es tauglich, die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Im Sinne einer Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie einer Erhöhung der Recyclingquoten ist ein Abfallende zu einem früheren Zeitpunkt - wie dies unionsrechtlich auch bereits geboten wäre - unverzichtbar. Sobald ein Abfall die Qualität eines Produkts erreicht hat, soll dieser gleich einem Produkt behandelt werden. Nur so können Abfälle wieder effektiv und ohne weitere bürokratische Beschränkungen und Hürden (abfallrechtliche Verpflichtungen und Genehmigungen ohne Mehrwert für diese Materialien) in der Produktion als wertvolle Ressource genutzt werden.

Neben diesen ökologischen Aspekten ist die angedachte Änderung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Judikatur des EuGH zum Abfallende, höchst bedenklich. In einer wegweisenden Entscheidung zu einem österreichischen Sachverhalt hat der EuGH explizit zum Ausdruck gebracht, dass das Ende der Abfalleigenschaft bereits vor dem unmittelba-

ren Einsatz - und der damit verbundenen tatsächlichen Substitution von Rohstoffen - eintreten kann bzw auch muss, sobald die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie erfüllt sind. Damit stellt der EuGH klar, dass der Eintritt des Abfallendes anhand einer entsprechenden produkt- oder rohstoffähnlichen Qualität eines Stoffs nach Durchlaufen eines Verwertungs- bzw. Recyclingverfahrens zu beurteilen ist. Dabei ist insbesondere relevant, dass der Stoff sämtliche einschlägige Grenzwerte einhält und der Einsatz insgesamt zu keinen schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen führt (vgl EuGH 14.10.2020, C-629/19, *Sappi Austria Produktion und Wasserverband „Region Gratkorn-Gratwein*).

Aufgrund der EuGH-Entscheidung sowie zur Förderung einer effektiven Kreislaufwirtschaft ist ein früherer Zeitpunkt des Abfallendes zwingend geboten.

Das bestehende AWG legt jedoch fest:

„Soweit eine Verordnung gemäß Abs 2 oder eine Verordnung gemäß Art 6 Abs 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.“

Das bedeutet, dass das Abfallende in der Regel erst zum letzten möglichen Zeitpunkt eintritt. Diese Definition hat in der Vergangenheit immer wieder den Einsatz von Sekundärrohstoffen eingeschränkt. Das Problem bei diesem späten Abfallende besteht darin, dass ein Abfallbehandler, der einen Altstoff soweit recycelt hat, dass dieser in einen Herstellungsprozess einfließen kann, diesen Altstoff dennoch als „Abfall“ seinem Kunden weitergeben muss. Das heißt, dass auch der Kunde über eine entsprechende § 24a AWG-Erlaubnis verfügen muss.

Dies engt den Kreis potenzieller Kunden enorm ein. Es wäre im Sinne der Kreislaufwirtschaft geboten, wenn der Abfallbehandler nach seiner Behandlungstätigkeit das Abfallende sofort erklären kann, sodass er schon ein Produkt an den Kunden übergibt. Dies würde dazu beitragen, dass vermehrt Recyclingprodukte verwendet werden würden. Es ist nicht verständlich, warum ein Sekundärrohstoff nur als unmittelbare Substitution eines Primärrohstoffes eingesetzt werden kann.

Änderungsvorschlag: *„... gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe als oder in einem Produkt verwendet werden.... Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.“*

Die in § 5 Abs 1 normierte Regelung findet sich auch nicht in Art 6 der Abfallrahmenrichtlinie. Dort kann das Abfallende schon eintreten, wenn

- der Stoff oder Gegenstand für bestimmte Zwecke verwendet werden soll,
- ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach besteht,
- der Stoff oder Gegenstand die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke erfüllt und den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse genügt und
- die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen führt.

Die zitierte Bestimmung in § 5 Abs 1 AWG ist zu streichen und durch die Vorgaben des Art 6 der Abfallrahmenrichtlinie zu ersetzen.

Dies ist insofern notwendig, da die Abfallrahmenrichtlinie dies so vorsieht. Wird Art 6 der Abfallrahmenrichtlinie nicht korrekt umgesetzt, so riskiert Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren.

Wir begrüßen alle Vorgaben, mit denen die Kreislaufwirtschaft gefördert werden soll. Aus unserer Sicht ist die Rechtssicherheit bei der Erreichung des Abfallendes ein wichtiger Beitrag zur Kreislaufwirtschaft. Nur wenn am Ende des Recyclingprozesses ein Produkt steht, welches den Kunden mit Rechtssicherheit als Produkt und nicht als „Abfall“ übergeben wird, können Produkte aus den Recyclingprozessen am nationalen und vor allem auch am internationalen Markt bestehen. Nicht alle Unternehmen haben die Genehmigung, um „Abfälle“ als Rohstoffe einzusetzen, daher werden erst mit dem Erreichen des Abfallendes bestimmte Märkte offen. Ob die „bürokratischen Anforderungen“ aus dem Chemikalienrecht oder aus dem Abfallrecht eingehalten werden müssen, ist ein wesentlicher Unterschied, da sie ganz andere Vorgaben treffen.

Mit der vorliegenden Novelle wird das Recycling nicht gefördert, sondern erschwert. Für die meisten Produkte gibt es weder eine europäische noch eine nationale Verordnung, die ein Abfallende vorgibt. Wenn am Ende des Recyclingprozesses eine marktfähige Ware steht, die aber nicht den rechtlichen Status „Produkt“ bekommen kann, wird es schwierig sein, Kunden für diese Waren zu finden. Die trifft vor allem dann zu, wenn sie ins Ausland exportiert werden.

Es muss möglich sein, durch die in § 5 AWG genannten Kriterien ein Abfallende zu erreichen, auch ohne europäische oder österreichische Abfallendeverordnung. Alles andere würde nicht nur die Innovation im Recyclingbereich hemmen, sondern auch die etablierten Märkte von „Nischenprodukten“ im Recyclingbereich zerstören.

Zu § 5 Abs 1 und Abs 4 - Abfallende

§ 5 Abs 1 letzter Satz sieht vor, dass „das Ende der Abfalleigenschaft nur erreicht werden kann, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.“ Es sollte im Gesetz festgeschrieben werden, dass die für Produkte geltenden Rechtsvorschriften und Normen (so auch die Abfallrahmenrichtlinie) eingehalten werden müssen. Ferner ist auf eine weitere Problematik im Zusammenhang mit der geplanten Abänderung des § 5 Abs 1 hinzuweisen:

Durch die gegenständlichen Anforderungen wird verhindert, dass einfache Produkte des täglichen Gebrauchs (Mobiliar, Hausrat, Bauholz), die einem Entsorgungsunternehmen als Abfall übergeben wurden, unbürokratisch einer Wiederverwendung als Produkt unter Erreichung des Abfallendes zugeführt werden können. Es ist für das Entsorgungsunternehmen mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich, die jeweiligen Produktnormen für die mannigfaltigen Produkte überhaupt zu kennen, geschweige denn eine Prüfung der Einhaltung derselben durchzuführen und darüber hinaus etwaige Nachweise dann noch sieben Jahre aufzubewahren.

Für viele Abfälle, für die ein Abfallende erreicht werden soll, sind die gegenständlichen Anforderungen sicherlich angebracht. Für die oben beschriebenen Fälle bzw. Abfallarten bedarf es einer gesonderten Regelung, die es dem Entsorgungsunternehmen ermöglicht,

geeignete Abfälle einfach, unbürokratisch, rechtssicher und ohne etwaige Produkthaftung direkt einem Endverbraucher als Produkt zur Wiederverwendung zu übergeben.

Zu § 5 Abs 1a - Abfallende

Der neue Abs 1a verpflichtet den Besitzer des Stoffs oder Produkts, das Ende der Abfalleigenschaft nachzuweisen und entsprechende Unterlagen aufzubewahren.

Fraglich ist, welche Nachweise hier gemeint sind, weshalb diese Verpflichtung näher konkretisiert werden sollte (welche Nachweise sind aufzubewahren?). Es sollten diesbezüglich auch Beispiele in die Erläuterungen aufgenommen werden (zB Beimengung von schottrigem Bodenaushub in die Kiesaufbereitungsanlage). Es ist unklar, wer der Besitzer des Stoffs oder Produkts ist. Kann das auch der Endverbraucher sein? Wie soll der Endverbraucher das Ende der Abfalleigenschaft nachweisen können? Die Beweislastumkehr zum Nachweis des Abfallendes lehnen wir ab.

In der Recycling-Baustoffverordnung wird auf den Hersteller von Recyclingbaustoffen (derzeit nur U-A-Material) abgestellt. Somit müsste zukünftig auch der Verwender von Abfällen, die erst zum Zeitpunkt der Verwertung die Abfalleigenschaft verlieren (Bsp. U-B Recyclingbaustoff), die Nachweise für das Abfallende erbringen. Es stellt sich die Frage wer hier Verpflichteter ist (Baufirma, Bauherr, Baumeister?). Das kann nicht im Sinne einer Förderung von Recyclingprodukten sein. Gemeint ist wohl, dass den Hersteller eines Produktes die Nachweispflicht treffen soll. Dies muss geklärt werden, da auch die drohenden Konsequenzen bei Nicht-Beachtung gemäß § 79 Abs 3 Z 1 relevant sind: Verwaltungsstrafe bis 3.400 EUR. Die vorliegenden Erläuterungen bringen diesbezüglich keine Klarstellung.

Nicht nur der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Betriebe wächst weiter, sondern es wird auch das Feststellungsregime zur (Nicht-) Abfalleigenschaft gemäß § 6 Abs 1 unzweckmäßig entkräftet. Die Feststellungsbehörde kann nur noch aufgrund der mitgelieferten Dokumente eine Entscheidung treffen. Andere Beweismittel (zB der Sachverständigenbeweis) werden ausgeschlossen.

Zu § 5 Abs 2 Z 1 iVm Abs 3 Z 3 und 5 - Abfallende

Mit dieser Änderung der Verordnungsermächtigung für ein Abfallende ist beabsichtigt, dass zukünftig innovative Verwertungen per Verordnung als zulässiges Abfallende definiert werden können und nicht wie bisher nur „üblicherweise für einen Verwendungszweck eingesetzte Materialien“. Dies wird befürwortet.

Wesentlich ist, dass der Gesetzgeber seine Aufgabe der Definition von Kriterien und zulässigen Behandlungsverfahren erfüllt. Hierbei muss ein Schwerpunkt auf hochwertige, qualitätsgesicherte Behandlungsverfahren gelegt werden, denn nur so können den Rohstoffen gleiche Produkte hergestellt werden. Diesbezüglich muss auch der Vollzug seine Aufgabe erfüllen.

Zu § 5 Abs 3 Z 5 - Abfallende

Anforderungen an Managementsysteme zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft einschließlich an die Qualitätskontrolle und Eigenüberwachung sowie gegebenenfalls Akkreditierung;

Hier sollte eine Fremdüberwachung vorgesehen werden. Eine generelle Verpflichtung zur Akkreditierung ist kritisch zu sehen und die Kriterien für die Notwendigkeit einer Akkreditierung müssen geprüft werden.

Bis dato reicht ein „Qualitätssicherungssystem gemäß dem Stand der Technik“, das nicht unbedingt ein vollwertiges, zertifiziertes Managementsystem sein muss. Da mit dem Aufbau eines Managementsystems erhebliche Kosten verbunden sind und diese vor allem für kleine und mittlere Unternehmen in der aktuellen Wirtschaftslage kaum zu verkraften sind, wird diese Verschärfung abgelehnt.

Zu § 5 iVm § 28c ff

Nach unserem Verständnis ist mit dem Ende der Abfalleigenschaft auch das Ende der Verantwortlichkeit im Regime der erweiterten Herstellerverantwortung nach § 28c ff verbunden. Weitere Verpflichtungen aus diesem Regime können für Stoffe nach dem Ende der Abfalleigenschaft nicht erwachsen.

Die Regelungen des Abfallendes sollten den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie entsprechen und könnten wie folgt lauten:

„(1) Soweit eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten bewegliche Sachen solange als Abfälle, bis sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. die Sache soll für bestimmte Zwecke verwendet werden,*
- 2. es besteht ein Markt für diese Sache oder eine Nachfrage danach,*
- 3. die Sache erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Produkte und*
- 4. von dieser Sache geht keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko aus als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff.*

(2) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ermächtigt unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Anforderungen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft, unter Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Verwendungszweck bei bestimmten Abfällen die Abfalleigenschaft endet.“

Zusätzlich ist eine Anpassung der Legaldefinition der Verwertung im Sinne einer Angleichung an die Verwertungsdefinition der Abfallrahmenrichtlinie erforderlich.

Zu § 6 - Feststellungsverfahren

Die Abänderung in § 6 Abs 1 bewirkt, dass der Landeshauptmann nur noch aufgrund der vom Besitzer des Abfalls übermittelten Unterlagen die Entscheidung zu treffen hat, ob ein Abfall vorliegt oder nicht. Sie wird von der Wirtschaft als nicht zielführend abgelehnt. Auch andere Beweismittel müssen zulässig sein.

In der Definition für Nebenprodukte (§ 2 Abs 3a) soll entsprechend der Richtlinie (EU) 2018/851 festgelegt werden, dass den Besitzer des Nebenproduktes die Nachweispflicht trifft bezüglich der Frage, ob die Voraussetzungen für das Bestehen eines Nebenproduktes gegeben sind. Aufgrund der vorgelegten Nachweise bzw. Unterlagen wird durch die Behörde beurteilt, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Fraglich ist, aus welcher Bestimmung der Abfallrahmenrichtlinie diese Nachweispflicht des Besitzers des Nebenproduktes abgeleitet wird.

Die Qualifikation einer Sache als Nebenprodukt, unter Heranziehung der Kriterien der Definition in § 2 Abs 3a, soll wie bisher auch weiterhin in erster Linie durch den Besitzer der Sache selbst erfolgen.

Auf nationaler Ebene sollen auf Verordnungsebene - erforderlichenfalls auch entsprechend den Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie - nähere Kriterien für die Bedingungen, gemäß denen eine Sache als Nebenprodukt anzusehen ist, geschaffen werden können. Fraglich ist, was das in konkreten Einzelfällen bedeutet. Kann es passieren, dass einzelne „Nebenprodukte“ aufgrund der geänderten Definition rechtlich als „Abfall“ zu sehen sind oder umgekehrt?

Zu § 6 Abs 1 und 6 - Feststellungsverfahren

In den Fällen des § 6 Abs 1 AWG 2002 (zB Unklarheit, ob die Abfalleigenschaft gegeben ist) kann beim Landeshauptmann vom Verfügungsberechtigten ein Feststellungsbescheid beantragt werden. Nach § 73 AVG hat die Behörde sechs Monate Zeit, um den Bescheid zu erlassen. Diese Frist ist aus unserer Sicht viel zu lange.

Selbst die Feststellung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat innerhalb von sechs Wochen (§ 3 Abs 7 UVP-G) zu erfolgen. Wir fordern, dass die Feststellungsverfahren innerhalb von sechs Wochen abzuschließen sind. Durch die Beschleunigung wird bewirkt, dass die Unternehmer schneller ihre geplante Tätigkeit aufnehmen können.

Die diesbezüglichen Änderungen sollten wie folgt lauten:

„§ 6 Abs 1 AWG 2002: ...hat der Landeshauptmann dies entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid innerhalb von sechs Wochen festzustellen. Ein ...“

„§ 6 Abs 6 AWG 2002: Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob...“

Zu § 6 Abs 7 - Feststellungsbescheid

Mit der vorgesehenen Ausweitung des Aufsichtsrechts des BMK wird weiterer Aufwand für die Behörden ausgelöst (da auch Projektunterlagen mitübermittelt werden sollen). Diese Regelung erscheint überzogen und wird abgelehnt, da sie fachlich nicht notwendig ist (lediglich Konsensfeststellung) und erheblichen Aufwand erzeugt.

Zu § 6 - Einfügung eines neuen Feststellungstatbestandes - Feststellung der Notwendigkeit, eine § 24a AWG Erlaubnis zu haben

Zusätzlich soll es die Möglichkeit eines Feststellungsantrags in Bezug auf die Frage, ob Genehmigungspflicht gemäß § 24a besteht, geben. Bei Anlagen kann man einen Feststellungsantrag hinsichtlich des Umfangs einer bestehenden Genehmigung, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht besteht, einbringen. Beim Erlaubnisrecht ist dies nur hinsichtlich des Umfangs möglich. Aufgrund diverser Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sowie auch der Definition des Lagers, wäre es sicherlich sinnvoll, vorab über einen Feststeller klären zu können, ob man erlaubnispflichtig ist (eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausführen will), anstatt nachträglich in einem Verwaltungsstrafverfahren.

Folgender neuer Abs 8 wird angeregt:

„(8) Der Landeshauptmann hat auf Antrag einer Person, die Abfälle sammeln und/oder behandeln möchte, oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob eine Tätigkeit der Sammlung oder Behandlung von Abfällen der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs. 1 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2 gegeben ist. Örtlich zuständige Behörde ist jene nach § 24a Abs. 4.“

Zu § 7 Abs 1 - Ausstufung bei Deponierungen

Zur Klarstellung sollte auch die Altlastensanierung als „wiederkehrender Abfall“ gemäß Kapitel 1.4 Anhang 4 DVO 2008 angeführt werden, da diese Art der Ausstufung gängige Praxis bei der Deponierung ist.

Zu § 7 Abs 4 - Zeit des Parteiengehörs ist nicht in die Frist einzurechnen

Eine Ausstufung wird in die Wege geleitet, indem dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angezeigt wird. Dieser hat eine sechswöchige Frist, um sich zu äußern. Mit der Novelle soll eine Bestimmung eingefügt werden, wonach die Zeit des Parteiengehörs nicht in diese Frist einzurechnen sein soll. Diese Bestimmung erscheint unklar, im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 findet sich keine explizite Definition des Parteiengehörs, und insbesondere was die zeitliche Begrenzung anbelangt, ist die tatsächliche Dauer des Parteiengehörs nicht eindeutig. Im Extremfall könnte dadurch die Frist fast ins Unabsehbare ausgedehnt werden. Da niemand weiß, wie lange die Dauer des Parteiengehörs angesetzt wird, kann sich niemand mehr darauf verlassen, dass, wenn man innerhalb der Frist nichts mehr gehört hat, der Abfall als ausgestuft gilt. Dies ist im Hinblick auf die Ziele der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung kontraproduktiv. Generell ersuchen wir von Fristverlängerungen Abstand zu nehmen.

Zu § 8 Abs 3 Z 4 letzter Satz - BAWP, einschließlich einer Bewertung der dafür benötigten Investitionen und sonstigen Finanzmittel

Es ist unklar, weshalb die Wortfolge „einschließlich einer Bewertung der dafür benötigten Investitionen und sonstigen Finanzmittel“ eingefügt werden soll. Wir ersuchen um Hinweise in den Erläuterungen.

Zu § 8 Abs 3 Z 9 - Bundes-Abfallwirtschaftsplan

Die Z 9 beinhaltet den Auftrag an die zuständige Stelle, im BAWP besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle vorzugeben. Insbesondere der Möglichkeit auch Vorgaben für Abfälle zu treffen, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, sollte nachgekommen werden. Diesbezüglich findet in der Abfallwirtschaft derzeit eine Weiterentwicklung statt, welche durch flankierende Maßnahmen bestmöglich unterstützt werden soll.

Zu § 9 - Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen

Die praktischen Auswirkungen der Ziele sind nicht klar. Gemäß § 14 Abs 1 handelt es sich um eine Verordnungsermächtigung. Offen ist, wer verpflichtet wird.

Die vorgeschlagenen Ziele für Abfallvermeidungsmaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit zu hinterfragen bzw. zu diskutieren. Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die europäische Abfallgesetzgebung im Blick haben muss, jedoch sind tiefe Eingriffe in Grundfreiheiten vom Hersteller bis zum Letztverbraucher als Ziel definiert, sodass aus innerstaatlicher Sicht kein Weg an Gesetzen vorbeiführt.

Zu § 9 Z 9

Die Formulierung „... der besten verfügbaren Technik zu verringern“ solle auf „... den Stand der Technik“ abgeändert werden. Mit der angedachten Formulierung würden durch die oftmalige (auch in sehr kurzen Zeiträumen) erforderliche Adaptierung der Fertigungs-, Gewinnungs- und Arbeitsprozesse zum einen sehr hohe Produktionskosten - verbunden mit steigenden Produktkosten - entstehen und zum anderen auch wieder die Abfallmassen durch die ausgetauschten Aggregate und Maschinen steigen, da diese nicht mehr eingesetzt werden können.

Zu § 9 Z 12 und Z 13

In diesen beiden Ziffern ist jeweils der letzte Satzteil zu streichen. Laut Begriffsdefinition gemäß § 2 Abs 5 Z3 AWG umfasst die Abfallvermeidung Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall wird. Die hier genannten Beispiele, die auf verschiedene Methoden zur Sammlung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs 1 AWG abzielen, wie zB Sammel- und Verwertungssysteme oder Pfandeinhebung, sind unpassend.

Zu § 9 Z17

b) Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die
aa) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
bb) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und
cc) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, (...)

Für eine SUPD-konforme Umsetzung fehlt das 4. eingrenzende Kriterium der „Vermüllungsgeignetheit“ („tendency to become litter“), welches den Begriff Lebensmittelverpackung aus Art 12 SUPD einschränkt:

Art 12 SUPD „Für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung für die Zwecke dieser Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, ist neben den im Anhang aufgeführten Kriterien für Lebensmittelverpackungen auch entscheidend, ob diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe - insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt - tendenziell achtlos weggeworfen werden.“

Die Kommission veröffentlicht bis zum 3. Juli 2020 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien, die gegebenenfalls Beispiele dafür enthalten, was als Einwegkunststoffartikel für die Zwecke dieser Richtlinie zu betrachten ist.“

Das Fehlen der Leitlinien darf kein Grund dafür sein, das Kriterium der Vermüllungsgeignetheit wegzulassen. Die Nichtaufnahme ist eine nicht richtlinienkonforme Ausdehnung des Begriffes und die Rechtsfolgen würden auch Produkte treffen, die nicht gelittert werden wie beispielsweise Sauerrahm- oder Topfenbecher etc. Wir fordern die Aufnahme eines Kriteriums, welches dem Art 12 SUPD Rechnung trägt.

Zu § 9 Z18

„... bis zum Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2018 eine Verminderung um 20% der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen herbeizuführen;

In der SUP-Richtlinie sind nur Reduktionsziele auf Einweg-Lebensmittelverpackungen im Sinne der Richtlinie (Tendenz zum Littering) und auf Getränkebechern im Sinne der Richtlinie erfasst. Hier wird auf alle Einwegkunststoff-Verpackungen ganz allgemein abgestellt. Dieser Begriff führt eine enorme Ausdehnung des Anwendungsbereiches mit sich und geht über die Richtlinienumsetzung erheblich hinaus.

Wir erheben daher folgende Forderung: Nur die Begriffe aus der Richtlinie (Lebensmittelverpackung und Getränkebecher im Sinne der Richtlinie) sind für die Reduktionsziele heranzuziehen.

Während in der Richtlinie Abwägungsgründe für verschiedene Maßnahmen zugrunde liegen, (zB das Vorhandensein von Alternativen) fehlen sie im vorliegenden Entwurf.

Wir erheben daher folgende Forderung: Bei Reduktionsmaßnahmen sind Abwägungsgründe zwingend zu berücksichtigen wie Lebensmittelsicherheit, Haltbarkeit des zu schützenden Gutes, Versorgungssicherheit der Bevölkerung, das Vorhandensein von Alternativen, Vorteilhaftigkeit im Vergleich zu einem Mehrwegprodukt auf Basis eines Lifecycle Assessment.

Ein Zielwert von 20% als Interpretation für „ambitioniertes Ziel laut RL“ ist als Umsetzung der Richtlinie völlig überschießend und nicht von der SUPD gefordert. Er ist zudem willkürlich gesetzt und für viele Produkte ist die Alternativen-Entwicklung in diesem Zeitraum auch nicht realistisch. So müsste es am Markt technisch ausgereift und am Markt verfügbar für eben diese Verpackungen (auch Einwegglas etc. soll zeitgleich reduziert werden) 20% Mehrweglösungen geben, welche zudem auch noch einen niedrigeren ökologischen Gesamt-Fußabdruck hinterlassen.

Bis zu -10%, auf Basis 2018, ist bereits äußerst ambitioniert. Unter oben genannten Abwägungsgründen sind nur Einzelfallentscheidungen sinnvoll, sodass anstelle einer Einwegverpackung eine bessere Lösung treten kann, die auch am Markt vorhanden ist. Eine Verordnungsermächtigung für alle Einwegkunststoff-Verpackungen mit der Zielsetzung von -20% ohne Abwägung ganz allgemein führt zu unverhältnismäßigen Härten für Industrie und Gesellschaft.

Zu § 9a - Abfallvermeidungsprogramm

„Das Abfallvermeidungsprogramm hat mindestens zu umfassen:

6. ein spezielles Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.“

Möglichkeiten, wie man Lebensmittelabfälle reduzieren kann und welche Rolle dabei Verpackungen spielen, wurden im Rahmen des [Forschungsprojekts „Stop Waste - Save Food“](#) untersucht. Durchgeführt wurde die wissenschaftliche Analyse in einem drei Jahre dauernden FFG-geförderten Projekt vom Institut für Abfallwirtschaft und Lebensmitteltechnologie der BOKU Wien, dem Umweltberatungsunternehmen denkstatt und dem Österreichischen Forschungsinstitut für Chemie und Technik im Auftrag der Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich, ecoplus. Die Untersuchungen zeigen, dass Lebensmittelabfälle durch optimierte Kunststoffverpackungen um bis zu 75% reduziert werden können. Die in § 9 bzw § 14a vorgeschlagene 20%ige Reduktion von Kunststoffverpackungen kann dazu führen, dass mehr Lebensmittelabfälle anfallen werden.

Zu § 11 Abs 2 - Abfallbeauftragte, Bestellung

Bisher musste die Zustimmungserklärung des Abfallbeauftragten gleich mit der Bestellung an die Behörde übermittelt werden. Diese Bestimmung fällt nun weg. Die Zustimmungserklärung ist nur noch „aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen“.

Wir sehen dies kritisch. Es besteht die Gefahr, dass Abfallbeauftragte gegenüber der Behörde ausgewiesen werden, die nicht wissen, dass sie „Abfallbeauftragte“ sind.

Die Meldung an die Behörde soll zukünftig im Wege des EDM-Portals erfolgen. Derzeit sind nicht alle Unternehmen, die „Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmer“ haben, im EDM angemeldet. So ist dies derzeit zB für bloße Bürobetriebe nicht erforderlich.

Zu § 12b - Regelung des Bevollmächtigten (kurz: BV)

In den EB des Begutachtungsentwurfes wird zu dieser Bestimmung festgehalten, dass der BV durch ein angemessenes Kontrollsystem die Richtigkeit der Angaben der ausländischen Hersteller überprüfen muss. Dies führt im Falle der Verlagerung der Systempartnerprüfungen an eine Koordinierungsstelle zu einem doppelten Prüfaufwand.

Eine klare Definition und Vorgaben in den Erläuterungen, was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist, erscheinen notwendig.

Nach unserem Verständnis müsste ein angemessenes Kontrollsystem die gleiche Qualität wie die Prüfkonzepte der Systempartnerprüfungen aufweisen. Nur so kann eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Hersteller erreicht und eine Duplizierung des Prüfaufwandes hintangehalten werden. Eine zusätzliche Belastung durch weitere BV-Prüfungen und den damit verbundenen Kosten für ausländische Hersteller, die ordnungsgemäß einen BV bestellt haben, würde im Hinblick auf ausländische Hersteller, die keinen BV bestellt haben und sich als zweibeinige Trittbrettfahrer Kosten und Aufwand sparen, eine falsche Signalwirkung zeigen und auch inländische Hersteller benachteiligen.

Folgende ergänzende Formulierung für die Erläuterungen zu Z 61 wird vorgeschlagen:

„... Ein Bevollmächtigter muss sicherstellen, dass er von seinem Vollmachtgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.“

Generell wird festgehalten, dass die Anwendung des § 9 VStG auf den zwingend in Österreich ansässigen Bevollmächtigten in Bezug auf die Verpflichtungen des ausländischen Unternehmens dazu führt, dass vom Bevollmächtigten etwas faktisch nicht Umsetzbares verlangt wird. Während die Erfüllung der Pflichten eines verantwortlichen Bevollmächtigten gemäß § 9 VStG dessen Einbindung im Betrieb samt Anordnungsbefugnis verlangt, setzt die Position des inländischen Bevollmächtigten voraus, dass er nicht in den Betrieb seines Vertragspartners, des Vollmachtgebers, eingegliedert ist.

Zu § 13a - historische Elektroaltgeräte

Zwar entspricht der neue § 13a Abs 3 dE hinsichtlich der Teilnahmepflicht an Sammelsystemen für bis zum Ablauf des 12. August 2005 in Verkehr gesetzte „historische Elektroaltgeräte“ dem bisher geltenden Text in § 13a Abs 2, doch sollte geprüft werden, ob gegen

diese Verpflichtung nicht verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wie der Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art 6 StGG sowie Art 15 GRC) und auf Unverletzlichkeit des Eigentums und vor allem unionsrechtliche Unmöglichkeiten, hier vor allem der Eingriff in die Grundfreiheiten des AEUV, insbesondere die Warenverkehrs- und Niederlassungsfreiheit. Völlig undeterminiert ist, wie die Erfüllung der Quote festgestellt werden soll - dazu fehlt die verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheit (Legalitätsprinzip). Auch stellt sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung einer Kostenübernahme durch heute am Markt befindliche Unternehmen, die zum Teil vor 2005 noch gar nicht existiert haben. Bis zum Jahr 2013 wurden die entsprechenden Prozentsätze noch durch die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle berechnet, aktuell konnten wir keine derartigen Werte veröffentlicht finden. Wir regen daher an, die Sonderregelung für historische Elektroaltgeräte ersatzlos zu streichen.

Zu § 13b Abs 1 Z10

Der Aufsichtsrat der Elektroaltgerätekoordinierungsstelle (EAK) hat im Jahr 2020 eine Resolution zu Systempartnerprüfungen verfasst. In dieser Resolution wurden, aufgrund der Erfahrungen der EAK der letzten Jahre, Problembereiche und Verbesserungspotentiale hinsichtlich der Prüfung und Dokumentation aufgezeigt und Vorschläge dazu an das BMK übermittelt. Dabei geht es darum, dem stationären Handel finanzielle Lasten zu ersparen, die durch Nichtbeteiligung direkt importierter Ware bei der Verwertung und Sammlung anfallen. Dies verbessert das Warenangebot des stationären Handels und verschafft Direktimporten einen Preisvorteil.

Es ist zu begrüßen, dass das BMK der Resolution des Aufsichtsrates der EAK aus dem 2020 Rechnung trägt, insbesondere, die in den Erläuterungen festgehaltene Möglichkeit der Erstellung des Kontrollkonzeptes nach einem geschichteten Zufallsprinzip sowie der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung von Kontrollen bei Verdachtsfällen von Fehlmengen uA auch im stark wachsenden Bereich des grenzüberschreitenden Internethandels.

Entgegen der Resolution des Aufsichtsrates der EAK wird in § 13b Abs 1 nunmehr ergänzend vorgesehen, dass das BMK künftig auch die Aufgaben der Zusammenführung, erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung wahrzunehmen hat und damit auch eine Koordinierungsstelle betrauen kann. Aus den EB zum Begutachtungsentwurf geht dazu ganz eindeutig hervor, dass hier die Aufgaben der EAK, wie bei der VKS für Verpackungen, um die Systemteilnehmerprüfung erweitert werden sollen.

Diese Zusammenführung wird von einigen Wirtschaftskreisen kritisch gesehen und wie folgt argumentiert: Seit Beginn ihrer Tätigkeit - 2005 (EAG) bzw. 2008 (Batterien) - übernehmen die Sammel- und Verwertungssysteme für EAG und Batterien (nachfolgend als SuV bezeichnet) die Systempartnerprüfungen und haben dem BMK entsprechende Prüfkonzpte vorgelegt, die auch Genehmigungsvoraussetzung waren. Damit wird sichergestellt, dass min. 80% unter Vertrag genommener Massen innerhalb von 3 Jahren, bezogen auf die jeweilige Kategorie überprüft werden, die Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip erfolgen, die Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden und Prüfberichte erstellt werden.

Entsprechend §§ 18 Abs 1 Z 2 EAG-VO und 19 Abs 1 Z 2 Batterienverordnung berichten die Sammel- und Verwertungssysteme dem BMK über ihre laufende Prüftätigkeit. Mit entsprechenden Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen wird darüber hinaus in den Systemteilnehmerverträgen sichergestellt, dass alle teilnehmenden Hersteller

(auch ausländische) geprüft werden und zu Nachmeldungen verpflichtet sind. Die Objektivität der Prüfungen wird insbesondere durch das Hinzuziehen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern gewährleistet.

Durch die Einführung einer zentralen Prüfinstanz bei der EAK, analog zum Verpackungsbereich, zeigen sich vielfältige organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die zu großen Kostenbelastungen für die Wirtschaft und schlussendlich für die Konsumenten führen werden:

- Aufstocken der Personenkapazitäten bei der EAK erforderlich;
- Kompliziertes, langwieriges Prozedere mit europäischen Ausschreibungen bei der EAK für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern erforderlich; die Sammel- und Verwertungssysteme arbeiten schon jetzt mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern zusammen;
- Doppelter Aufwand an Prüfungen und damit Kostensteigerung, da das für Bevollmächtigte (BV) geforderte angemessene Kontrollkonzept weiterhin Prüfungen durch die SuV, die alle auch als BV agieren, erfordert (doppelte Kostenbelastung durch Prüfung der inländischen Hersteller durch die EAK und Prüfung der ausländischen Hersteller durch die BV (SuV));
- Duplizierung der bestehenden Prüfpraxis bzw. Tätigkeit durch die VKS

In Hinblick auf die bisherige gut bewährte Praxis und Erfahrung der SuV und die zu erwartenden eklatanten Kostensteigerungen und Verkomplizierung des Prüfprozederes ersuchen Teile der betroffenen Wirtschaftskreise hier keine Änderung vorzunehmen und § 13b Abs 1 Z 10 zu streichen.

Die Kontrolle der einbeinigen Trittbrettfahrer durch die Sammel- und Verwertungssysteme ist somit gut etabliert und funktioniert reibungslos und haben sich die Sammel- und Verwertungssysteme hier eine langjährige Erfahrung angeeignet. Eine verbesserte Kontrolle zweibeiniger Trittbrettfahrer, insbesondere des Onlinehandels, ist durch eine Änderung der Systempartnerprüfungen, die nur Hersteller erfasst, die registriert sind und an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, vordringlich. Vielmehr ist zu bedenken, dass die bestehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen durch eine eklatante Steigerung der Prüfkosten für registrierte Hersteller noch weiter verschärft werden.

Diese Aufgabe ist bei der Koordinierungsstelle anzusiedeln. Im Fall einer Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle bietet es sich an, die Prüfung der Koordinierungsstellen abgestimmt durchzuführen, um Synergiepotenziale zu realisieren.

Aus der Sicht des (stationären) Handels ist die Effektivität der Kontrolle entscheidend. Treten SuV als Bevollmächtigte auf, muss ein Dritter mit der Kontrollfunktion betraut werden.

Zu § 13g in Verbindung mit § 28b - Getrennte Sammlung, Pflicht zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen

Positiv zu bewerten ist die mit § 28b AWG 2002 bezweckte Forcierung der getrennten Sammlung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das hochwertige Recycling von Abfällen. Demnach sollen vor allem rezyklierfähige Abfälle wie zB Papier, Glas, Metall oder Kunststoff getrennt gesammelt werden.

Zur verpflichtenden Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem auch für gewerbliche Verpackungen ist zu hinterfragen, ob es durch die Änderung des Siedlungsabfallbegriffs in § 2 Abs 4 Z 2 in Zukunft überhaupt noch gewerbliche Verpackungen geben wird.

Generell sollte die Vereinheitlichung der bundesweiten Sammelinfrastruktur im Rahmen der gegenständlichen AWG-Novelle umgesetzt werden, um insbesondere bei Kunststoffverpackungen die Recyclingquote von 50 % bis 2025 zu erreichen.

Derzeit bestehen je nach Region sechs unterschiedliche Sammelfraktionen in Hol- und Bringsystemen in Österreich. Durch eine österreichweite Vereinheitlichung der Zusammensetzung dieser Fraktionen können die Sammlung und Sortiertiefe sowie schlussendlich die Recyclingausbeute deutlich erhöht werden und einen großen Beitrag zur Erreichung der Recyclingquoten leisten. Ebenso kann der österreichischen Bevölkerung in einem breiten Spektrum an Medien, Informationskampagnen und Unterrichtsmöglichkeiten die getrennte Erfassung dieser Verpackungen erklärt und kommuniziert werden.

Zu § 13g Abs 5 - Meldepflichten

Im Sinne einer Vereinfachung für die Meldepflichtigen, die über ein Sammel- und Verwertungssystem entpflichten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die entsprechende Erstmeldung der Daten das Sammel- und Verwertungssystem für den jeweiligen Meldepflichtigen durchführt.

Zu § 13n und § 13o

Hier fehlt die in § 13p richtigerweise angeführte Klarstellung, dass es sich beim Inverkehrsetzen um das erstmalige Inverkehrsetzen handelt.

Zu § 13p - Getränkebecher

Hier fehlt die einschränkende Auslegung, wonach nur „Festival- oder Party-Wegwerfbecher“ gemeint sind. Im Sinne der Richtlinie sind nur Einweg-Getränkebecher aus Kunststoff für den Außer-Haus-Verzehr (sog. Festivalbecher, zB bei Konzerten, Festivals, in Fußballstadien, Coffee-to-go-Becher) und sog. Partybecher (Nicht-Verpackungen, zB in Geschäften für Endverbraucher angebotene Becher) zu erfassen. Der Sinn der Richtlinie erschließt sich dadurch, dass eine Unterscheidung zwischen Getränkebecher („beverage cups“) und Getränkebehälter („beverage container) gemacht wird. Hätte man hier nicht differenzieren wollen, hätte man nur den Begriff Getränkebehälter benötigt.

Wir fordern daher eine Klärung des Begriffes durch die obenstehende Auslegung auf to-go cups.

Zu § 13q - Letztvertreiber gemäß § 14b Abs 1 von Getränkeverpackungen

Hinsichtlich der in § 13q angeführten geplanten Auszeichnung der Einweg- und Mehrwegprodukte am PoS ist eine Geltung ab Kundmachung vorgesehen. Für diese Kennzeichnung fordern wir eine angemessene Übergangsfrist, da erst nach Rechtssicherheit - und somit nach Gültigwerden der Verordnung - die Auszeichnung geändert werden kann. Wir plädieren zudem dafür, diesen Paragraphen dahingehend anzupassen, dass ausschließlich die Mehrweg-Getränkeverpackungen zu kennzeichnen sind und nicht das gesamte Getränkesortiment. Zusätzlich fehlt eine Definition von Getränkeverpackungen.

Zu § 14 und § 14a - Verordnungsermächtigung

Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen sprechen wir uns dafür aus, dass grundlegende Weichenstellungen der Abfallwirtschaftspolitik auf dem Gesetzesweg im Parlament

beschlossen werden sollten. Verordnungsermächtigungen, die weitreichende Entscheidungen, wie die Einführung eines Pfandsystems, der Exekutive übertragen, sollten ersatzlos aus dem AWG-Entwurf gestrichen werden. Dasselbe gilt auch für § 14a Z 3, der die Festlegung von „Mindestentgelten“ für „bestimmte“ Einwegkunststoff-Verpackungen und „Maximalentgelte“ für Mehrwegverpackungen auf dem Verordnungsweg vorsieht. Bei derartigen Bestimmungen handelt es sich um massive Eingriffe in den Wettbewerb und eine deutliche Verzerrung des Markts. Zumal ist „bestimmt“ nicht näher ausgeführt und verursacht Verunsicherung, welche Einweg-Kunststoffartikel hier künstlich verteuert werden könnten.

Derartig weite und undeterminierte Verordnungsermächtigungen widersprechen den Anforderungen des Legalitätsprinzips und sind daher verfassungsrechtlich zu hinterfragen.

Zu § 14 Abs 2 Z 2a - Verordnungsermächtigung zu dem Thema „öffentlich zugängliche Informationen darüber, ob und inwieweit das Produkt wiederverwendbar und recycelbar ist“

Es stellt sich die Frage, ob angedacht ist, die öffentlich zugänglichen Informationen behördlich zu überprüfen. Dies wäre jedenfalls geboten, da andernfalls die Gefahr besteht, dass falsche Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Unserer Ansicht nach sollte Z 2a wie folgt ergänzt werden:

„2a. öffentlich zugängliche Informationen darüber, ob und inwieweit das Produkt wiederverwendbar und recycelbar ist und die Überprüfung dieser Informationen durch die Behörde.“

Zu § 14 Abs 2 Z 3b - Maßnahmen für die Abfallvermeidung und -verwertung

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Eine Sensibilisierung der Nach- und Letztverbraucher hinsichtlich eines zielgerichteten Abfallvermeidungs- sowie Abfallentsorgungsverhalten kann nicht erzielt werden. Das Bewusstmachen, dass sowieso „ein anderer“ die Kosten für falsches Abfallentsorgungs- und/oder Abfallvermeidungsverhalten tragen wird, stellt keinen Anreiz für entsprechendes richtiges Verhalten dar.

Zu § 14a - Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoffverpackungen

Die Verordnungsermächtigungen in § 14a werden aus verfassungsrechtlichen Gründen und grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Bei den vorgesehenen Ermächtigungen, mit denen der Ordnungsgeber ausgestattet wird, handelt es sich um massive Eingriffe in den Wettbewerb, mit denen potenzielle Marktverwerfungen einhergehen können. Sie legen weitreichende Entscheidungen in die Hand der jeweils amtierenden Exekutivgewalt, sind unbestimmt und damit aus unserer Sicht zu weitreichend, um dem Legalitätsgebot zu entsprechen.

Verordnungsermächtigungen, die grundlegende Entscheidungen wie beispielhaft § 14a Abs 1 Z 3 (Mindestentgelte für die Abgabe von Einwegkunststoffverpackungen und Maximalentgelte für die Abgabe von Mehrwegverpackungen) vorsehen, sind ersatzlos zu streichen.

Derart wettbewerbsverzerrende Eingriffe sollten nur nach eingehender Prüfung der Rechtssicherheit und zieladäquater Bewertung der Maßnahme ausschließlich auf Gesetzesebene durch das Parlament beschlossen werden.

Außerdem müssen Abwägungskriterien für das Design von Maßnahmen definiert werden, zur Ausdehnung auf Einwegkunststoffverpackungen siehe § 9 Z18.

Problematisch in Bezug auf § 14a ist, dass Einwegkunststoff-Verpackungen in den Definitionen nicht berücksichtigt wurden. Es kann aber nur so sein, dass unter den hier angesprochenen Einwegkunststoff-Verpackungen „reine“ Kunststoff-Verpackungen zu verstehen sind. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Einheit der österreichischen Rechtsordnung iVm der Verpackungsverordnung 2014, die eine klare Regelung betreffend Verpackungsmaterialien beinhaltet. Diese Bestimmungen haben sich seit Jahren bewährt. Konsequenterweise müssen alle Verpackungsmaterialien, die als Papier tarifiert, gesammelt und verwertet werden, als Papierverpackungen gelten und können per Definition nicht unter Einwegkunststoff-Verpackungen fallen. Es ist auch aus der Differenzierung in § 9 zwischen Z 17 (Einwegkunststoffprodukte) und Z 18 (Einwegkunststoffverpackungen) abzuleiten, dass hier nicht die Definition der SUPD für Einweg-Kunststoffprodukte heranzuziehen ist.

Grundsätzlich ist zu hinterfragen ob nationale Produkt- und Verpackungsvorgaben angesichts der europäischen Produkt- und Verpackungsgesetzgebung überhaupt möglich sind.

Zu §14a Abs 1 Z 3 - Mindestentgelte für die Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen, und Maximalentgelte für die Abgabe von Mehrwegverpackungen

Gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 F. Z 4 Bundesministeriengesetz 1986 idgF fallen Angelegenheiten der Preisregelung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Mindestentgelte sind aus unionsrechtlicher Sicht problematisch.

Die vorgesehene Regelung zielt darauf ab, die Preise von „Verpackungen“ zu regeln. Dies sind gemäß § 3 Abs 1 Verpackungsverordnung *„aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren“* jedoch nicht Verkaufseinheiten (SKU) oder verpackte Waren. Dies würde damit unmittelbar in den Bereich der freien Vertragsgestaltung zwischen Unternehmen (Verpackungshersteller und Abfüller) eingreifen, ist überschneidend und wird abgelehnt.

Zu § 14b - Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsyste-men für Getränkeverpackungen

Die Vorfrage nach der ökologischen Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Markteingriffes durch gesetzliche Mehrwegquoten bleibt unbeantwortet. Mehrwegquoten in den Rang eines eigenen Umweltzieles zu befördern, verkennt die ökologische Realität unterschiedlicher Getränkeverpackungen und das Marktverhalten der Konsumenten. Eine differenzierte Betrachtung der ökologischen Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Verpackungen für Getränke sollte Grundlage eines derart gestalteten Markteingriffs sein.

Die betroffenen Branchen bekennen sich zum Ausbau von Mehrwegsyste-men für Getränkeverpackungen, wo diese ökologisch vorteilhaft sind und vom Konsumenten nachgefragt werden. Gesetzlich auferlegte Quoten sind jedoch kein taugliches Instrument, um dieses Ziel zu erreichen.

Seit Jahrzehnten bietet der Großteil des Lebensmittelhandels ein breites Getränkeangebot in Mehrwegverpackungen überall dort an, wo diese von den Konsumenten nachgefragt werden. Gerade in den letzten zwei Jahren ist die Nachfrage nach Mehrweg in Österreich spürbar gestiegen. Handel und Hersteller haben auf diese Nachfrage reagiert und ihr Angebot entsprechend ausgebaut. So finden sich heute etwa Milch und Joghurt auch wieder in Mehrwegflaschen bzw. -gläsern und auch bei Erfrischungsgetränken haben Markenhersteller Mehrweg-Lösungen auf den Markt gebracht. Die Angebotspalette wächst automatisch mit der steigenden Nachfrage. Je mehr der Trend bei den Konsumenten in Richtung Mehrweg

geht, desto mehr werden Abfüller und Handel auch in Zukunft darauf reagieren und ihr Angebot weiter ausbauen.

Gleichzeitig greifen Konsumenten in bestimmten Konsumsituationen bevorzugt zu leichteren Einwegverpackungen, wie etwa im Außerhaus-Bereich (öffentlicher Verkehr, Freizeit, Sport). Zudem ist auf dem Land die Nachfrage nach Mehrweg höher als in der Stadt. Während Konsumenten im ländlichen Raum oft mit dem Auto zum Einkaufen fahren, ist es für Konsumenten in der Stadt nicht praktikabel, mit einer Mehrwegkiste in U-Bahn oder Bus zu sitzen oder eine Kiste mit Glasflaschen ein mehrstöckiges Wohnhaus hinaufzutragen. Sowohl Einweg als auch Mehrweg haben in der Realität der Menschen daher einen wichtigen Platz. Diese Realität gilt es zu berücksichtigen, wenn die Nachfrage nach Mehrweg effektiv gesteigert werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Mehrwegquote der falsche Weg, um den Mehrweganteil im Getränkebereich zu steigern. Um auf dem Markt bestehen zu können, muss sich das Produktangebot an den Bedürfnissen der Konsumenten orientieren. Den Handel gesetzlich dazu zu verpflichten, eine bestimmte Artikelanzahl in Mehrwegpackungen anzubieten, unabhängig davon, ob diese von den Konsumenten tatsächlich nachgefragt werden, geht an der Realität sowohl der Konsumenten als auch des Marktes vorbei und ist auch ökologisch kontraproduktiv. Steigende Nachfrage nach Mehrweggebinden impliziert, gerade in den letzten beiden Jahren dokumentiert, immer eine rasche Steigerung des Angebots an Mehrweggebinden. Ein Eingriff mit verpflichtenden Mehrwegquoten beeinflusst jedoch dieses Marktgleichgewicht und kann auch aufgrund von unterschiedlicher Nachfragerate, beispielhaft durch ansteigenden Verderb, ökologisch kontraproduktiv sein.

Die gemeinsamen Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sollten sich darauf konzentrieren, die Nachfrage der Konsumenten nach Mehrwegverpackungen überall dort weiter konsequent zu steigern, wo diese ökologisch vorteilhafter sind, etwa bei Produkten aus der Region. Geeignete Maßnahmen reichen von Informationskampagnen und Bewusstseinsbildung in Schulen über Werbung und Marketing am POS bis hin zu passenden Anreizsystemen für Konsumenten, Handel und Hersteller. Wenn es gelingt, die Nachfrage nach Mehrweg konsequent zu steigern, folgt das Angebot von selbst.

Der Lebensmittelhandel ist bereit, gemeinsam mit BMK, Abfüllern, Verpackungsherstellern, Bildungseinrichtungen, Medien und allen relevanten Stakeholdern einen modernen, ganzheitlichen Aktionsplan für „Mehr Mehrweg“ in Österreich auf den Weg zu bringen.

Bei der Vorgabe für Mehrwegquoten in % der insgesamt angebotenen Artikel des Sortiments einer Lebensmittelfiliale verkennt der Entwurf das unterschiedliche Konsumverhalten der Käufergruppen in Bezug auf EW/MW-Verpackungen für bestimmte Getränkeinhalte. Studien und Ökobilanzen belegen, dass Mehrweggetränkeverpackungen ökologisch nur auf regionaler Ebene vorteilhaft sein können, während bei längeren Transportdistanzen optimierte Einweggebinde mit entsprechenden Recyclingquoten ökologisch im Vorteil sind.

Gerade der anhaltende Trend hin zur vermehrten Verwendung von Individual-Mehrwegflaschen in der Getränkeindustrie führt dazu, dass leere Mehrwegflaschen über lange Distanzen zurück zur Abfüllanlage transportiert werden müssen, was zu höheren CO₂-Emissionen führt. Zudem haben sich die Ökobilanzen moderner Einweggebinde in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. So wiegt eine 1,5-Liter-PET-Einwegflasche heute um etwa 21% weniger als noch vor 10 Jahren. Dies spart nicht nur Rohstoffe sondern auch Energie und vermindert den CO₂-Ausstoß beim Transport.

Innovationen haben bei Einweggebinden (zB Gewichtsreduktion und vermehrter Einsatz nachwachsender Rohstoffe, bis zu 100% bei Getränkeverbundkartons) den ökologischen Fußabdruck der Einweggebinde deutlich reduziert. Steigende Sammel- und Recyclingquoten durch einsetzende EU-Vorgaben werden diese Ökobilanzen der EW-Gebinde nochmals deutlich verbessern. Keinesfalls unerwähnt dürfen auch die aktuellen Anforderungen des Konsumenten an ausreichenden Produktschutz und entsprechende Produkthaltbarkeiten bleiben, um die im Kreislaufpaket vorgesehene Lebensmittelverschwendung durch Produktverderb zu minimieren. Somit ist eine differenzierte Betrachtung geboten.

Für die im AWG-Entwurf vorgesehenen Quoten gibt es momentan zu wenig potenzielle Lieferanten. Aktuell bieten primär einige große, nationale Hersteller Getränke in Mehrwegverpackungen an. Gerade kleine Abfüller, wie beispielsweise regionale Hersteller oder Start-Ups, sind in der Regel nicht für Mehrweg aufgestellt und müssten ihre Mehrweglinien und Infrastruktur erst komplett neu aufbauen. Dies erfordert nicht nur beträchtliche finanzielle Mittel, über die kleine Hersteller gerade in der aktuell angespannten Wirtschaftslage nicht verfügen. Die Errichtung neuer Linien oder gar komplett neuer Standorte braucht auch Zeit. Es ist unrealistisch, dass die Finanzierung, Planung, behördliche Genehmigung und Umsetzung derartiger Investitionsprojekte bis 2024 umsetzbar ist. Wenn diese Lieferanten ihre Produkte jedoch weiterhin in Einweg anbieten, droht eine eventuelle Auslistung im Handel, der verpflichtet ist, die Quoten zu erfüllen. Die mögliche Folge wäre eine Konzentration des Marktes in der Hand einiger weniger großer Hersteller.

Anstelle gesetzlich vorgesehener Mehrwegquoten könnten weitere gemeinsame Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft darauf abzielen, die Nachfrage nach Mehrweggebinden zu fördern. Eben diese Anstrengungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Getränkewirtschaft haben in den letzten Jahren nachweislich zur Stabilisierung der Mehrwegquote (2019: rd. 20%; politisches Ziel lt. Erläuterungen S.14 zum AWG Entwurf: 25% in 2025) geführt.

Die Weiterführung eines geeigneten Monitorings, vergleichbar mit den Berechnungen der Nachhaltigkeitsagenda, unter Einbeziehung von Sozialpartnern und Stakeholdern, ist geeignet, eine dementsprechende Beurteilung sicherzustellen, ob freiwillige Mehrwegmaßnahmen der Getränkewirtschaft die ministerielle Zielerreichung 25% MW-Quote bis 2025 (siehe Erläuterungen zum AWG) möglich machen.

Unabhängig davon, ob unserer Anregung zuvor gefolgt wird, ist eine unmissverständliche Definition der Getränkesegmente/Produktgruppen erforderlich. In der Kategorie „alkoholfreie Erfrischungsgetränke“ werden nur Beispiele genannt, das Getränkesegment „Milch“ ist unmissverständlich als „Trinkmilch/Frischmilch“ zu benennen.

Wettbewerbs-, verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken zu § 14b

Wie zuvor bereits angeführt, ist Rechts- und Planungssicherheit unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft. Die betroffenen Branchen benötigen dringend Planungssicherheit betreffend die künftige Ausgestaltung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich bis 2030. Nicht umsonst werden die EU-Ziele bereits viele Jahre zuvor festgelegt, um den Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Diese Planungssicherheit benötigen die Unternehmen auch in der nationalen Umsetzung der EU-Vorgaben. Zu beachten ist dabei, dass die im AWG-Entwurf vorgesehenen ver-

pflichtenden Mehrwegquoten massive Investitionen im Lebensmittelhandel erfordern würden (Aufbau einer entsprechenden Mehrweginfrastruktur, Sortimentsumgestaltung, Aufbau von Lieferanten, Filialgestaltung, bauliche Maßnahmen, Rücknahmeautomaten).

Es würde den Grundsätzen einer transparenten und vorhersehbaren Rechtsetzung zuwiderlaufen, wenn der Lebensmittelhandel wenige Jahre später erneut mit der möglichen Einführung eines Einwegpfands - und damit einer neuerlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen - konfrontiert wäre. Ein derartiger Zick-Zack-Kurs würde die zuvor getätigten Investitionen in den Ausbau von Mehrwegsystemen massiv konterkarieren. Der Lebensmittelhandel fordert daher eine verbindliche Festlegung, dass die Einführung eines Einwegpfandes nicht weiterverfolgt wird und die EU-Sammel- und Recyclingziele durch den weiteren Ausbau der getrennten Sammelinfrastruktur in Österreich umgesetzt werden.

Es gilt jedenfalls zu prüfen, ob die Maßnahme einer gesetzlichen Mehrwegquote zweifelsfrei den wettbewerbs-, verfassungs- und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sehen wir Eingriffe in verfassungsrechtlich zugesicherte Freiheiten wie Erwerbsfreiheit und unionsrechtliche Grundfreiheiten wie freier Warenverkehr und Importhindernisse gegeben. Jedenfalls sind für die Zielerreichung „Steigerung des Mehrweganteils bei Getränken“ u.E. nur jene zieladäquaten Maßnahmen zulässig, die keine übergeordneten Freiheiten behindern oder mangels ökologischer Grundlage und Rechtfertigung inadäquat und/oder überschießend sind.

Das Mehrweggebot ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit dem Recht des freien Warenverkehrs in Art 34 AEUV. Denn es diskriminiert ausländische Getränkehersteller, die wegen des höheren finanziellen und organisatorischen Aufwands für Mehrweg (zB Transportkosten) häufiger auf Einweggebinde zurückgreifen als heimische Hersteller. Durch den Einfluss auf die Wahl der Verpackungsform der Hersteller ist ein besonders schwerer Eingriff gegeben. Wiederum ist zweifelhaft, ob eine Mehrwegquote aus Gründen des Umweltschutzes überhaupt gerechtfertigt sein kann. Dies insbesondere deshalb, weil die Mehrwegquote bei Getränken ausländischer Hersteller, die an ihrem Ursprungsort abgefüllt werden, zu langen Transportwegen und damit zu erheblichen Umweltbelastungen führt. Sofern sich eine Mehrwegquote für ausländische Hersteller als faktisches Importhindernis darstellt, erweist sich die Regelung zudem als inadäquate Maßnahme, da einem (allfälligen) geringen Vorteil auf Seiten des Umweltschutzes ein sehr gravierender wirtschaftlicher Nachteil auf Seiten der ausländischen Getränkehersteller gegenübersteht.

Die Regelung lässt sich auch nicht mit umweltpolitischen Zielen rechtfertigen, weil sie zur Sicherung dieser Ziele weder geeignet noch erforderlich ist. Es ist zum einen nicht nachgewiesen, dass Mehrweg immer die ökologisch günstigste Variante ist; zum anderen „funktionierte“ die vorgeschlagene Mehrwegquote nicht ohne eine Rücknahmeverpflichtung. Zuletzt gibt es dem Umweltschutz ebenso Rechnung tragende Maßnahmen, die die Wahl zwischen ökologisch gleichwertigen Einweg- und Mehrweggebinden nicht einschränken. Aus EU-rechtlicher Sicht ist somit festzuhalten, dass sowohl die EU-Abfallrahmenrichtlinie als auch die Verpackungsrichtlinie für jede abfallbezogene Maßnahme auf nationaler Ebene die ökologische Zweckmäßigkeit voraussetzen. Eine bedingungslose Förderung von Mehrwegverpackungen wäre somit weder ökologisch gerechtfertigt noch EU-rechtlich zulässig.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „Getränkeverpackungen, Pfandsysteme und freier Warenverkehr“ (ABl 2009, Nr C 107/1) darauf hingewiesen, dass nationale Bewirtschaftungssysteme für Getränkeverpackungen „den Binnenmarkt fragmentieren“ kön-

nen, weil sie die Anbieter zwingen, die Verpackungen des jeweiligen Mitgliedstaats anzupassen“. Sie wird daher diese Systeme „streng überwachen“ und verpflichtet sich, auf jegliche Maßnahme zu reagieren, die die Funktionsweise des Binnenmarktes stören könnte“ (ABl 2009, Nr C 107/2f).

Bedenklich sind die vorgeschlagenen Regelungen auch deshalb, weil die verpflichteten Letztvertreiber keinen unmittelbaren Einfluss darauf nehmen können, ob bzw. in welcher Qualität und Menge bestimmte Getränke von Getränkeherstellern in Mehrweg-Getränkeverpackungen angeboten werden. Ihre Verpflichtung zum Anbieten von bestimmten Quoten an Getränken in Mehrweg-Verpackungen besteht unabhängig von der Verfügbarkeit solcher Produkte.

Weiters sind die vorgeschlagenen Regelungen in vielfacher Hinsicht gleichheitswidrig, da sie Unterscheidungen enthalten, die sachlich nicht begründbar sind (zB die Zuordnung der einzelnen Getränke zu den jeweiligen Getränkekategorien).

Eine weitere verfassungsrechtliche Bedenklichkeit ergibt sich daraus, dass die Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Mehrwegquote mit Verwaltungsstrafe bedroht ist. Die vorgeschlagenen Regelungen sind in vielfacher Hinsicht unklar (welche Getränke sind welchen Kategorien zuzuordnen bzw. überhaupt von einer Kategorie erfasst; der Begriff des „Artikels“ ist unklar). Eine Bestrafung ist verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn der Gesetzgeber klar zum Ausdruck bringt, welches Verhalten zulässigerweise gesetzt werden muss. Dies ist infolge der Unklarheit der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht gegeben.

Position und Forderungen der österreichischen Getränkehersteller zum Ausbau und zur Förderung des Mehrwegportfolios

Die österreichische Getränkewirtschaft bekennt sich zum Ausbau und zur Förderung des Mehrwegportfolios und stellt ihre Expertise und Leistungsfähigkeit in den Dienst einer Erhöhung des Mehrweganteils im österreichischen Markt. Essenziell dabei ist, dass es den Getränkeherstellern „leicht“ gemacht wird, d.h. administrativer, finanzieller und organisatorischer Aufwand so gering wie möglich gehalten, besser vermieden wird. Mehrwegsysteme werden in Zukunft einen integrativen Bestandteil des Verpackungsmix bilden.

Für Getränkehersteller ist der Einsatz von Mehrweg seit jeher Bestandteil des Verpackungsmix (wie etwa Glasmehrwegflaschen in der Gastronomie). Auch für den Lebensmitteleinzelhandel wurden und werden immer wieder neue Angebote geschaffen, die vom Konsumenten gut angenommen werden. Die Getränkehersteller sehen sich dem Konsumenten und seinen sich laufend weiterentwickelnden Trinkgepflogenheiten verpflichtet und stimmen den Verpackungsmix darauf ab.

Die Getränkehersteller sehen daher den Schlüssel im Umgang mit allen Getränkeverpackungen darin, den Rückgabekreislauf auf Konsumentenseite für alle Verpackungen - Einweg wie Mehrweg - auf hohem Niveau zu schließen, um diese für die Hersteller zur Wiederverwendung zugänglich zu machen.

Eine Steigerung des Mehrweganteils kann nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Marktteilnehmer und mit dem Fokus auf den Bedürfnissen und Nachfrageverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten erfolgreich umgesetzt werden. Hier sind auch die besonderen Anforderungen im Tourismusland Österreich zu erfüllen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der nachstehend angeführten Forderungen und Rahmenbedingungen ist es aus der Sicht der österreichischen Getränkehersteller realistisch, dass der volumenmäßige Mehrweganteil bis zum Jahr 2030 signifikant gesteigert werden kann. Als Vergleichsgrundlage gilt der Mehrweganteil laut ARGE Nachhaltigkeitsagenda von 24,5% (mit Fass, Container, Milch und Soda) aus 2019.

Grundlage dafür bildet das von der ARGE Nachhaltigkeitsagenda seit Jahren verfolgte Konzept, das klare Definitionen und Kriterien für Messbarkeit und damit Vergleichsmöglichkeiten über einen längerfristigen Zeitraum bietet.

Gleichzeitig wurde in der Diskussion um Getränkeverpackungen das Segment der verpackungsreduzierten Getränke außer Acht gelassen. Mit Sirupen, Konzentraten und Trinkwassersprudlerlösungen stellt die Getränkeindustrie bereits heute mit einem Fertiggetränkévolumen von mehreren 100 Mio. Litern signifikante Mengen an verpackungsreduzierten Produkten im Markt. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Gesetzgebung gilt es, diese Lösungen mit einzubeziehen und in der Abbildung von Mehrweg zu berücksichtigen, um Marktinnovationen und einem sich entwickelnden Konsumentenverhalten Raum zu lassen.

Das Segment der verpackungsreduzierten Getränke soll deshalb hinkünftig von der ARGE Nachhaltigkeitsagenda mit Blick auf den Gesamtmarkt evaluiert werden. Nur diese Gesamtbetrachtungsweise des Getränkemarktes kann messbaren Aufschluss über einen ausbalancierten, ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verpackungsmix geben.

Um das gemeinsame Ziel einer Mehrwegsteigerung, ausgedrückt als eine Erhöhung des in Mehrweg im Markt insgesamt bereitgestellten und auch angenommenen Volumens zu erreichen, sind umfangreiche Vorkehrungen zu treffen - verbunden mit ressourcenintensiven Bemühungen aller am Prozess beteiligten (Handel, Industrie, Zulieferindustrie). Dem Ziel verpflichtet, ökologisch sinnvolle Mehrwegangebote im österreichischen Markt insgesamt zu steigern, fordern die Getränkehersteller:

1. Betrachtung des Gesamtmarktes, dh LEH, Gastronomie, Berücksichtigung möglichst aller Möglichkeiten der Getränkebedarfsdeckung wie zB Drogeriefachhandel, Elektro-, Bau-, Gartenmärkte, Tankstellen. Daher keine Reduktion auf den Lebensmittelhandel allein.
2. Betrachtung des Gesamtmarktes an Getränken, dh keine Segmentierung in Bier und Biermischgetränke; Mineralwasser, Tafelwasser, Soda; Milch; Fruchtsaft, Gemüsesaft, Nektar; alkoholfreie Erfrischungsgetränke.
3. Betrachtung des Gesamtmarktes unter Berücksichtigung von verpackungsreduzierten Getränken: Der Gesetzesentwurf spiegelt nicht den aktuellen Gesamtmarkt und seine zukunftsgerichtete Entwicklung wider. Dies sehen wir im Hinblick auf Innovationen und ein sich veränderndes Konsumentenverhalten als kritisch an. Bemühungen seitens der Industrie, weiterhin Maßnahmen im Bereich der verpackungsreduzierten Getränke zu setzen, müssen entsprechend einbezogen werden, da hier Verpackungen im Verhältnis zu Fertiggetränkemengen deutlich vermindert werden. Aus diesem Grund sollen Zuwächse im Volumen von Fertiggetränken durch verpackungsreduzierte Getränke im Mehrweganstieg berücksichtigt werden. Auch hier gelten Marktzahlen aus 2019 als Vergleichswert.

4. Betrachtung der Verpackungen nach ihrer tatsächlichen Kreislauffähigkeit (ökologische Eignung): Alle Verpackungen sollten unter den Gesichtspunkten einer wirklichen circular economy gesehen werden - es geht um einen ökologisch sinnvollen und marktgerechten Ausbau von Mehrweg als auch von Recycling und Einweg. Beide Systeme sollten sich bestmöglich ergänzen, um ganzheitlich positive ökologische Effekte zu erzielen - gemeinsam getragen von allen Stakeholdern.
5. Verzicht auf verbindliche Mehrwegquoten: Anstelle starrer angebotsseitiger Quoten stehen wir für die kontinuierliche Steigerung des volumenseitigen Mehrweganteils bezogen auf den Gesamtmarkt.
6. Verzicht auf Sanktionen bei Nichterreichen von in Quoten ausgedrückten Zielvorgaben: Da im vorgeschlagenen Konzept mehrere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Messung des Mehrweganteils rechtswidrigerweise unklar sind (siehe oben), soll das Monitoring durch die bewährte Erfassung des absatzseitigen Mehrweganteils über den Gesamtmarkt, wie im Rahmen der ARGE Nachhaltigkeitsagenda der österreichischen Wirtschaft für Getränkeverpackungen seit Jahren praktiziert, erfolgen.
7. Genaue Betrachtung der Kostenstruktur beim Betrieb von Mehrwegsystemen und Deckelung der Kosten: Der Betrieb von Mehrwegsystemen zieht eine Reihe von Kosten nach sich (Manipulationsaufwand am Verkaufspunkt und Programmierungs-/Installationsaufwand zur Initialisierung und Aktualisierung der Rückgabeautomaten). In der Praxis scheitert die Erweiterung des Mehrwegangebotes regelmäßig an den exorbitant hohen Kosten für die Aktivierung/Implementierung/Manipulation von Mehrweggebinden. Insbesondere müssen daher die finanziellen Barrieren, die sich der Inverkehrbringung von Mehrweggebinden in der Praxis in Österreich entgegenstellen, so niedrig wie möglich gehalten werden. Als Referenzkosten für Programmierungs-/Installationsaufwand zur Initialisierung und Aktualisierung der Rückgabeautomaten können zB Preise aus Deutschland herangezogen werden.
8. Finanzielle Unterstützung der Getränkehersteller: Die Schaffung neuer und die Modernisierung und Erweiterung bestehender Produktionskapazitäten in Mehrweggebinde ist eine enorme finanzielle und organisatorische Herausforderung inklusive entsprechender Vorlaufzeiten, um auch die Zulieferindustrie hochzufahren (zB Mehrweggebinde, Kisten, Logistiksysteme). Ohne Investitionen in der Getränkeindustrie wird die allseits intendierte Mehrwegsteigerung daher nicht stattfinden können. Dabei ist es vor allem für kleine und mittlere Betriebe ein Hemmnis, das Mehrwegangebot überhaupt bereitzustellen oder zu erweitern. Daher müssen die im Regierungsprogramm für die Kreislaufwirtschaft bereitgehaltenen, sowie die im EU Aufbau- und Resilienzplan angesprochenen Mittel vorrangig für Investitionsprojekte für die Getränkewirtschaft eingesetzt werden.
9. Eine einheitliche Pool-Flasche (Norm-Gebinde) kann nicht vorausgesetzt werden, da diese nicht vorgeschrieben werden kann.
10. Objektive Überprüfung des Fortschrittes: Die Fortschritte zur Steigerung des Mehrweganteils sollen durch regelmäßiges (zB jährliches) Monitoring der ARGE Nachhaltigkeitsagenda gemessen werden.

Position und Forderungen des österreichischen Lebensmittelhandels (LMH) zum Ausbau und zur Förderung des Mehrwegportfolios

Sollte das BMK trotz der genannten Bedenken an der Einführung gesetzlicher Mehrwegquoten festhalten, wären folgende Nachschärfungen zwingend erforderlich.

a) Längere Übergangsfristen

Die im AWG-Entwurf vorgesehene Frist für das Inkrafttreten der Mehrwegquoten im Jahr 2024 ist unrealistisch und in der Praxis in dieser Form nicht umsetzbar.

Zu beachten ist, dass in Österreich unter anderem drei Diskonter (die aktuell kein Mehrweg anbieten) vor der Herausforderung stehen, innerhalb kürzester Zeit mehr als 1.000 Filialen mit Mehrwegpfandsystemen ausstatten, und die damit verbundene Logistik und Lager dementsprechend umstrukturieren und umzubauen.

Zu bedenken ist, dass auch die Lieferanten in Mehrwegsysteme investieren müssen. Dies betrifft große, nationale Hersteller ebenso wie kleine Lieferanten, regionale Abfüller, Start-Ups, Markenartikelhersteller und Eigenmarkenproduzenten. Daher ist von einer massiven Auswirkung auf die Sortimentsgestaltung auszugehen. Für die im Entwurf vorgesehenen Quoten gibt es aktuell zu wenig potenzielle Lieferanten. So gibt es etwa im Bereich Milch momentan nur einen potenziellen, österreichischen Lieferanten. Auch im Bereich alkoholfreie Getränke ist derzeit nur eine kleine Lieferantenbasis mit aktuell unzureichender Kapazität vorhanden. Die Mehrzahl der Lieferanten ist für Mehrweg derzeit nicht aufgestellt. Diese Lieferanten müssen erst grundlegende Umbauten tätigen, in eine entsprechende Rücknahmelogistik (Sortierlösungen, Waschstraßen, etc.) investieren bzw. Kooperationen mit diversen Dienstleistern der Kreislaufwirtschaft aufbauen. All dies erfordert Zeit.

Für den Fall, dass die verpflichtenden Quoten eingeführt werden sollten, fordert der Lebensmittelhandel daher deutlich längere Übergangsfristen. Um allen Marktteilnehmern die erforderliche Zeit zu geben, die notwendigen Investitionen zu finanzieren, zu planen und umzusetzen ist eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der AWG-Novelle erforderlich.

b) Höhe der Quoten

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Quoten sind unrealistisch hoch. Als Basis wurden die Werte der letzten Nachhaltigkeitsagenda angenommen, die dann vom BMK offenbar auf den nächsten Zehnerwert aufgerundet wurden. Zu beachten ist dabei, dass sich die Zahlen der Nachhaltigkeitsagenda auf Absatzquoten beziehen, nicht auf Angebotsquoten, und zudem die Gastronomie mitumfassen, in der der Mehrweganteil traditionell deutlich höher ist als im Restmarkt. Wir halten es für den richtigen Weg, mit einer niedrigeren Quote zu beginnen und eine schrittweise Erhöhung vorzusehen, um insbesondere allen Stakeholdern die Möglichkeit zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur zu geben.

Auf Basis der tatsächlichen Ist-Werte bei Vollsortimentern, die bereits seit Jahrzehnten Mehrwegsysteme anbieten, halten wir - unter der Bedingung der oben beschriebenen verlängerten Übergangsfristen - folgende Quoten für ambitioniert, aber mit Anstrengungen erreichbar:

- Bier und Biermischgetränke: 50%
- Mineralwasser, Tafelwasser, Soda: 15%

- Milch: 10% (Definition: Milch = gekühlte Frischmilch/Trinkmilch)
- Fruchtsaft, Gemüsesaft, Nektar: 5%
- alkoholfreie Erfrischungsgetränke: 5%

c) Gesamtbetrachtung aller Filialen

Die vorgesehene Verpflichtung, die Quoten für jede einzelne Verkaufsstelle zu berechnen und zu melden, wäre für den Lebensmittelhandel ein enormer organisatorischer Aufwand. Im organisierten Lebensmitteleinzelhandel gibt es mehr als 3.800 Standorte über 400m². Die zahlreichen, nicht über Handelsketten organisierten selbständigen Händler sind in dieser Zahl noch nicht inkludiert. Der Lebensmittelhandel fordert daher der Berechnung der Quoten eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Verkaufsstellen eines Letztvertreibers zugrunde zu legen. Dies ermöglicht nicht nur eine Reduktion im Verwaltungsaufwand, sondern erlaubt es auch, die Besonderheiten einzelner Standorte zu berücksichtigen (zB Stadt versus Land). Verkaufsstellen mit einem besonders umfangreichen Mehrwegangebot (zB im ländlichen Raum) können Filialen mit einer niedrigeren Mehrwegquote (zB Bahnhof) kompensieren, während gleichzeitig die Erreichung der Quote insgesamt sichergestellt wird.

d) Produktdefinitionen

Ein wesentlicher Punkt in der Ausgestaltung der Quoten ist eine klare und unmissverständliche Definition der Produktkategorien. Insbesondere sollten in der Kategorie „Milch“ nur die Artikel der gekühlten Trink-/Frischmilch mitumfasst sein, jedoch keine milchbasierten Getränke oder Milchersatzgetränke (zB „Sojamilch“). Auch die Kategorie der „alkoholfreien Erfrischungsgetränke“ erfordert eine klare Abgrenzung (die Klammer enthält nur demonstrative Beispiele).

e) Berechnungsmethode

Darüber hinaus ist auch die Zählmethode der Basis unmissverständlich zu definieren. Im vorliegenden Entwurf ist der Umgang mit der Ein- und Auslistung von saisonalen Produkten nicht klar definiert. Im Interesse einer einheitlichen Zählmethode und der Vermeidung unverhältnismäßiger administrativer Kosten sollte ausschließlich das dauerhaft (ganzjährig) gelistete Sortiment erfasst werden, und somit In/Out-Aktionen und saisonale Artikel nicht mitumfasst werden. Sortierungen innerhalb eines Artikels sollen nicht gesondert erfasst werden.

f) Vermeidung von Monopol- und Oligopolstrukturen

Wie oben ausgeführt, kann es nicht im Interesse der Politik liegen, mit einer gesetzlichen Mehrwegquote die Bildung monopolitischer bzw. oligopolistischer Marktstrukturen zum Nachteil kleiner, regionaler Anbieter und Start-Ups zu befördern. Daher sollte eine gesetzliche Angebotsquote auf jene Artikel beschränkt sein, für die es eine bestimmte Mindestanzahl an lieferfähigen, österreichischen Anbietern gibt (zB 5 Anbieter). Dieses Erfordernis müsste auch für Eigenmarken-Lieferanten gelten. Zudem sollte angedacht werden, Kleinst-Lieferanten, die keine finanziellen Mittel für Investitionen in Mehrweganlagen haben, von der Berechnung der Mehrwegquoten auszunehmen. Um zu verhindern, dass gerade kleine, heimische Anbieter durch die neuen Anforderungen und dafür erforderlichen Investitionen aus dem Markt gedrängt werden, sollte zudem eine Förderinitiative für heimische Produzenten umgesetzt werden.

g) 400 m²-Regel

Der vorliegende Entwurf sieht in §14b Abs 2 vor, dass nur jene Letztvertreiber von der Quotenregelung ausgenommen sein sollen, die ausschließlich Verkaufsstellen unter 400 m² betreiben. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung kleinerer Verkaufsstellen verschiedener Betreiber ist nicht ersichtlich. Stattdessen sollten alle Verkaufsstellen unter 400 m² - unabhängig von der Eigentümerstruktur - von der Quotenregelung ausgenommen sein.

h) Berichtspflicht für Gebinde

Die Formulierung des § 14b Abs 4 ist derzeit missverständlich. Die vorgesehene Berichtspflicht sollte sich - analog zur Nachhaltigkeitsagenda - auf „Gebinde“ beziehen, nicht auf „Getränke“.

i) Investitionsförderungen für Mehrwegausbau

Wie dargelegt, würde die Einführung gesetzlicher Mehrwegquoten im gesamten LMH massive Investitionen erfordern. Um sicherzustellen, dass der Mehrwegausbau allen Betrieben offensteht, spricht sich der Lebensmittelhandel für ausreichende staatliche Investitionsförderungen aus, die gleichermaßen jenen Betrieben zukommen müssen, die bereits seit Jahrzehnten auf Mehrweg setzen und ihre Mehrweginfrastruktur nun weiter ausbauen wollen, als auch jenen Betrieben, die ihre Mehrweginfrastruktur von Grund auf neu aufbauen müssen.

j) Meldepflicht und Veröffentlichung (§ 14b Abs 4)

Hinsichtlich der Erfassung und des Nachweises möchten wir noch ergänzen, dass - falls es zu einer Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Daten kommt - diese jedenfalls in konsolidierter Form für den Lebensmittelhandel erfolgen soll und nicht heruntergebrochen auf jedes einzelne Unternehmen. Dies sollte auch in der Verordnung noch klargestellt werden

Zu § 15 Abs 4b - Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer - (Un-)zulässiges Verbrennen von Abfällen

Der neue § 15 Abs 4b sieht vor, dass „das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, unzulässig ist.“

Generell gilt, dass Verwertungsschienen zu öffnen und Verwertungshindernisse (zB Verbote) zu beseitigen sind, bevor über Verpflichtungen nachgedacht wird. Dieses Verbrennungsverbot birgt gravierende Unklarheiten, hier ist noch nachzuschärfen. Dazu einige Anregungen:

Diesem Wortlaut folgend dürften selbst jene Abfälle, die vorher sortiert wurden, aber für das Recycling nicht geeignet sind, nicht verbrannt werden. Dies würde auf den ersten Blick das Aus für die Verbrennung der Restfraktionen des gelben Sacks bedeuten. Erst die Erläuterungen relativieren, dass dieses Verbot solche Abfälle nicht betrifft, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, aber für ein Recycling nicht geeignet sind (wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen).

Bei unbefangenen Lesen des Textes gelangt der Normunterworfene zu der Ansicht, dass getrennt gesammelte Abfälle keinesfalls verbrannt werden dürfen. Um Unklarheiten von vorneherein zu vermeiden, ist eine geeignete Formulierung direkt im Gesetzestext aufzunehmen, welche den Erläuterungen und der Intention der Abfallrahmenrichtlinie entsprechend ein Verbrennen von nicht-recycelbaren Fraktionen ermöglicht.

Ferner ist zu klären, was mit getrennt gesammelten und aufbereiteten Recyclingmaterial passiert, wenn es keine Abnehmer dafür gibt (zB weil die Verwendung von Primärrohstoffen am Markt günstiger ist und die Hersteller keine Sekundärmaterialien nachfragen).

Es stellen sich folgende Fragen: Was passiert mit den getrennt gesammelten und aufbereiteten Recyclingmaterial, wenn es zwar Abnehmer gibt, deren eigene Lager aber schon voll sind? Was passiert mit dem getrennt gesammelten und aufbereiteten Recyclingmaterial, wenn dieses plötzlich nicht mehr verwertet werden darf (zB weil es eine neue rechtliche Bestimmung gibt, die besagt, dass ein gewisser Stoff, der in dem Material vorhanden ist, nicht mehr in ein Produkt verarbeitet werden darf)? Sollen die getrennt gesammelten und aufbereiteten Abfälle dann so lange in den Lagern der Abfallsammler und Abfallbehandler liegen, bis man einen ALSAG-Beitrag zahlen muss?

Es muss auch für diesen Fall eine Vorkehrung in der gesetzlichen Bestimmung getroffen werden (zB die Verbrennung ist möglich, wenn es keine Behandlungskapazitäten gibt).

Auch ist das Wort „Verbrennung“ genau zu definieren. Sollte hier nämlich auch die Beigabe von nicht gefährlichen Abfällen, unter dem Gesichtspunkt der Beigabe der gewünschten chemischen Bestandteile des jeweiligen Abfalls in einen thermischen Produkterzeugungsprozess fallen, um dadurch natürliche Rohstoffe zu substituieren, wäre die Vorgabe von Ressourcenschonung und Abfallverwertung verfehlt.

Zu § 15 Abs 9 und § 69 Abs 10 - Verlagerung der Abfalltransporte auf die Bahn und das Schiff

Es soll in § 15 Abs 9 und in § 69 Abs 10 die folgende Bestimmung Eingang in das AWG finden:

Transporte von Abfällen ab drei Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

- 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
- 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
- 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde.

Es ist verständlich, dass den Klimazielen folgend auch die (Abfall)wirtschaft innovativ sein muss. Eine generelle Vorgabe zur Verwendung der Eisenbahn bzw. CO₂ äquivalenten Transportmitteln, lehnen wir jedoch ab.

Abfalltransporte mit der Bahn, die ökonomisch und ökologisch zielführend sind, werden ohnehin bereits durchgeführt. Ein Unternehmen, das einen Kostenvorteil im Bahntransport erkennt, wird schon aufgrund der ökonomischen Überlegungen den Bahntransport wählen. Daher ist der richtige Ansatz, der verladenden Wirtschaft marktgerechte Angebote zur Beförderung auf der Schiene zu machen. Passen Qualität und Preis, werden verfügbare Angebote rasch angenommen. Dazu zählt auch für Abfalltransporte, die regelmäßig in hohen Tonnagen stattfinden, einen direkten Gleisanschluss zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere im internationalen Transport ist diese Vorgabe generell abzulehnen, denn hier würde eine derartige Verpflichtung einen massiven Wettbewerbsnachteil darstellen. Zur geringeren Flexibilität kann als Beispiel angeführt werden, dass die Bahntransporte durch Deutschland unterschiedlichste Laufzeiten haben und es laufend zu Verzögerungen durch verpasste Anschlusszüge bzw. durch Ausfälle von Anschlussverbindungen kommt.

Abfallexport: Für die stoffliche Verwertung im Ausland sind Unternehmen oft auf die Transportwünsche der Kunden angewiesen. Aus diesem Grund wurde bereits in neue Technologien investiert, um Kunden die Rohstoffe in gewünschter stofflicher Qualität/Verpackung zu liefern. Durch diese Gesetzesformulierung werden die Unternehmen jedoch gezwungen, an der österreichischen Grenze das Transportmittel zu wechseln/umzuladen, was zu einem erheblichen Nachteil/Aufwand führt.

Abfallimport: Es werden zahlreiche Ersatzrohstoffe aus dem Ausland importiert. Die Transporte kommen u.a. aus unterschiedlichen EU-Ländern nach Österreich. Als ein wesentliches K.O.-Kriterium wurde in allen Fällen genannt, dass zuerst immer auf Lkw geladen werden muss. Jeder Umladevorgang bringt Verzögerungen und Mehrkosten im Transport. So verursacht auch das Umladen auf die Bahn Mehrkosten.

Außerdem ist der Bahntransport generell teurer als der Straßentransport und weniger flexibel. Wenn die Benützung der Bahn gesetzlich vorgeschrieben wird, ist mit einem weiteren Preisanstieg und mit potenziellen Verzögerungen durch die höhere Auslastung zu rechnen.

Bei Lieferungen in Silocontainern per Bahn muss aus technischen Gründen - zwecks Kippmöglichkeit (zum Entleeren der Silocontainer) - das letzte Stück per Kipp-Lkw erfolgen.

Für den Güter- und Warenverkehr gibt es derartige Regelungen nicht. Eine Schlechterstellung von „Abfalltransporten“ im Vergleich zu „Gütertransporten“ ist nicht gerechtfertigt.

Auch die Entfernungsschwellen mit 100 km ab 2025 sind in der Praxis nicht sinnvoll. Zum einen gibt es für diese geringen Entfernungen kein Angebot auf der Schiene. Zum anderen wären bei geringen Entfernungen zusätzliche Verschiebe erforderlich, da im Regelfall im Vor-/Nachlauf bzw. Last-Mile mangels schienenmäßiger Erschließung der Sammel-/Entsorgung-/Recyclingstellen ohnedies der LKW eingesetzt werden muss. Deshalb bestätigen Experten, dass die Bahn erst ab Transportwegen über 300 km eine sinnvolle Option im Gütertransport darstellt.

Unklarheiten: Die Bestimmung bezieht sich auf die „Transporte von Abfällen“. Welche Transporte sind hier gemeint? Die Abfalltransporte, die von Güterbeförderern durchgeführt werden, oder auch die Abfalltransporte im Werkverkehr, die beispielsweise von den Abfallsammlern und Abfallbehandlern durchgeführt werden? Müssen auch Abfalltransporte von

Abfallerzeugern zu Abfallsammlern oder zu Abfallbehandlungsanlagen nach dieser Regelung durchgeführt werden? Wenn ja, müssen auch Privatpersonen, die Abfälle an eine weiter entfernte Abfallbehandlungsanlage bringen, diese Regelung beachten?

Eine der Ausnahmen von der Vorgabe, die Bahn oder andere gleichwertige Verkehrsmittel zu verwenden, lautet wie folgt:

„... oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde.“

Diese Ausnahme ist im Hinblick auf die Beladepaxis von LKW sehr unklar.

Wir verstehen die gegenständliche Bestimmung so, dass es sich bei der Grenze von 300 km ab 1.1.2023 (bzw 200 km ab 1.1.2024 und 100 km ab 1.1.2025) um Straßenkilometer handelt. Nur dann, wenn die jeweilige Anzahl an diesen Straßenkilometern überschritten wird, muss die Bahn verwendet werden bzw eine Anfrage an die Plattform gestellt werden. Wir gehen von „Straßenkilometer“ aus, weil in der Bestimmung selbst die Worte „mit einer Transportstrecke auf der Straße von über“ verwendet werden. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung.

Zur Begründung, dass für Unternehmen der österreichischen Abfallwirtschaft aus der neuen geplanten Abfalltransportregelung keine Kostennachteile entstehen, werden im Besonderen Teil der Erläuterungen eine Studie von ECONOMIA aus dem Jahre 2013 und eine weitere Studie der Henry Consult GmbH aus dem Jahr 2016 herangezogen. Preisvergleiche zwischen Lkw- und Schienenverkehr werden deutschen Quellen (Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) entnommen.

Die Evaluierung der die Unternehmen der österreichischen Abfallwirtschaft betreffenden Kosten anhand von fünf- bzw. sogar acht Jahre alter Studien wird von uns als nicht zulässige Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bewertet; ebenso die Verwendung von Preisvergleichen aus Quellen aus dem benachbarten Ausland.

Wir erheben daher die Forderung, dass zur Veranlassung derart kritischer und weitreichender Maßnahmen fundierte und aktuelle sowie ausschließlich österreichische Zahlen, Daten und Fakten aus ausschließlich österreichischen Quellen herangezogen werden müssen.

Im jüngsten Klimaschutzbericht 2020 des Umweltbundesamtes (UBA) für Österreich (Link: [rep0738.pdf \(umweltbundesamt.at\)](#)) werden unter den Hauptzielen des 10-jährigen nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für den Sektor „Abfallwirtschaft“ die Vermeidung von Methan- und CO₂-Emissionen genannt; explizit wird darin darauf verwiesen, dass die Emissionen im Sektor „Abfallwirtschaft“ aus der Abfallverbrennung, der Deponierung, der biologischen Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung), der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung sowie der Abwasserbehandlung stammen. Die Behandlung von Abwässern in kommunalen und industriellen Kläranlagen ist eigentlich keine abfallwirtschaftliche Tätigkeit, wird aber diesem Sektor zugerechnet. Abfalltransporte werden in diesem Zusammenhang nicht genannt.

Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) des Sektors „Abfallwirtschaft“ sind von 1990 bis 2018 um insgesamt 1,7 Mio Tonnen CO₂-Äquivalent bzw. um 41% gesunken. 2018 betrug der Anteil der Abfallwirtschaft an den gesamten THG-Emissionen Österreichs 3,2%.

Vor diesem Hintergrund erachten wir eine derart einschneidende Transportregelung für die gesamte Branche als überschießend.

Das österreichische Klimaschutzgesetz (KSG; BGBl I 106/2011 idgF) legt außerdem sektorale Emissionshöchstmengen für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, F-Gase und alle weiteren Quellen (aus Energie und Industrie) fest. Gemäß Klimaschutzbericht 2020 wurden im Sektor „Abfallwirtschaft“ diese Höchstmengen in den Jahren 2013 bis 2018 durchgängig unterschritten (2018: -0,31 Mio Tonnen unter der sektoralen Höchstmenge gemäß Klimaschutzgesetz).

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement vertritt Unternehmen, die im Bereich Abfallwirtschaft tätig sind und sich mit der Sammlung, Behandlung und dem Transport von Abfällen der unterschiedlichsten Arten und Zusammensetzungen beschäftigen. Bei sämtlichen dieser Mitgliedsbetriebe besteht zu einem bestimmten Zeitpunkt die Notwendigkeit, dass der im Besitz befindliche Abfall oder die aus einer Behandlung entstandenen Reststoffe einem Transport zugeführt wird. Jedoch nur die wenigsten Betriebe verfügen über einen direkten Zugang zur Bahn in Form eines Gleisanschlusses.

Das bedeutet, dass fast alle Abfalltransporte, die via die Eisenbahn erfolgen sollen, auch zwangsläufig mit einer gewissen LKW-Fahrtstrecke verbunden sind. Hinzu kommt, dass in dieser Konstellation auch noch Kosten für die Ver- bzw Umladung auf die Bahn und die Kosten der Entladung des Abfalls von der Bahn hinzukommen. Unter Umständen muss der Abfall auch noch einige Zeit vor Ort am Bahnhof kostenpflichtig zwischengelagert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns mehr als fraglich, dass ab einer Entfernung von 100 km der Bahntransport gegenüber dem LKW bereits Kostenvorteile bringen soll. Im Gegenteil. Wir vermuten, dass der zwangsweise Bahntransport sogar teurer kommt als die Fahrt mit dem LKW.

Wenn die gesamte Branche (und Teile der Güterbeförderungsbranche) zwangsweise an die Bahn gekoppelt wird, so stellt sich auch die Frage, ob die Bahn überhaupt eine ausreichende Anzahl von Waggons hat, die für den Abfalltransport geeignet sind. Völlig unklar ist zudem, wer gegebenenfalls die Kosten für den notwendigen Ausbau der Bahninfrastruktur (Anschaffung von Waggons, Adaptierung der Bahnhöfe mit geeigneten Abfallzwischenlagern usw) tragen wird. Diese Kosten dürfen jedenfalls nicht auf die Entsorgungsunternehmen übergewälzt werden.

Die in der Bestimmung angegebene Gewichtsgrenze von 3 t ist unsachlich. Ein Transportgüterwaggon hat eine Traglast von etwa 60 t. Einen Waggon mit nur 3 t Beladung auf den Weg zu schicken wäre eindeutig unrentabel. Unserer Ansicht nach würde eine Tonnenregelung erst ab 60 t Sinn machen.

Bezugnehmend auf die einzurichtende Plattform ist auszuführen, dass diese laut den derzeit vorliegenden Informationen die Pflicht hat, über vorhandene Bahnkapazitäten Auskunft zu erteilen. Zusätzliche Kosten oder der Zeitfaktor (auch Abfälle müssen „termingerecht“ geliefert werden) werden dabei völlig außen vorgelassen. Dies ist aus Sicht der Branche nicht tragbar und geht völlig an den sich künftig stellenden Bedürfnissen vorbei.

Vielmehr müsste die Abfrage in einer derartigen Plattform so lauten, dass der Auftraggeber bekannt gibt, von welchem Anfallort bis zu welchem Bestimmungsort der Gesamttransport stattfinden soll. In welchem Zustand die Abfälle zum Transport bereitgestellt werden (zB

auch die Information, ob sie dem ADR-Regime unterliegen) und wie die Abfälle „verpackt“ sind bzw. in welchen Behältern sie zum Transport per Bahn übergeben werden. Ferner muss bei der Abfrage auch der Faktor Zeit eine Rolle spielen können (wenn man eine Abfallladung innerhalb von einer Woche zum Bestimmungsort bringen muss, so hilft es nichts, wenn die Plattform innerhalb von zwei Tagen bestätigt, dass es eine Kapazität gibt, der Abfall jedoch erst in drei Wochen am Bestimmungsort ist). Auf eine derartig gestellte Anfrage müsste die Plattform zeitnah antworten.

Man darf im Zusammenhang mit dem Faktor Zeit auch den folgenden Aspekt nicht außer Acht lassen: Mit Abfällen in Zwischenlagern in den Bahnhöfen, die darauf warten in den richtigen Zug verladen zu werden, lässt sich keine Energie erzeugen oder kein Hygienepapier, keine Wellpappe, keine Spanplatten- oder Zementklinkerproduktion aufrechterhalten. Eine Disruption der industriellen Lieferkette, welche gestützt auf vereinbarte Liefertermine und -mengen maßgeblichen Einfluss auf die jeweilige Produktion hat, hätte auch weitreichende negative Auswirkungen auf Betriebe und Produktionsstätten außerhalb der Abfallwirtschaft.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die zweitägige Vorlaufzeit zu großen Problemen führen wird. Die Abfallwirtschaft führt bei Kunden oft kurzfristig Entsorgungen durch. Bei einer zwingenden Vorlaufzeit von zwei Tagen zur Abklärung einer Transportmöglichkeit mit der Bahn bedeutet dies vielfach einen Stopp der Produktion beim Kunden, da für diese Zeit keine Zwischenlagermöglichkeit von weiters anfallenden Abfällen gegeben ist.

Völlig unklar ist zudem, wer die Plattform betreibt und wer an der Entstehung der Plattform beteiligt ist. Jedenfalls sind die Vertreter der Abfallwirtschaft in der Entstehung der Plattform einzubinden.

Die gegenständliche Bestimmung normiert die Pflicht zur Benützung der Bahn, wenn die Kilometergrenze überschritten wird, die Plattform „grünes“ Licht gibt und die 25%-Ausnahme nicht zum Tragen kommt. Der Verweis, dass vom Schadstoffausstoß her gleichwertige andere Verkehrsmittel verwendet werden können, geht zurzeit aufgrund mangelnder Alternativen an der Realität vorbei.

Zudem erhält die Bahn in bestimmten Konstellationen des Abfalltransports eine Monopolstellung. Wir lehnen ein derartiges Szenario ab und fordern die Einführung einer weiteren Ausnahmeregelung, die besagt, dass ein Bahntransport nur dann durchzuführen ist, wenn der Bahntransport um höchstens 5% teurer ist als ein vergleichbarer LKW-Transport.

Derzeit konkurriert die Abfallwirtschaft als Produzent von Sekundärmaterialien mit den Herstellern von Primärrohstoffen. Die Hersteller von Primärrohstoffen sind dieser Regelung nicht unterworfen. Mit der angedachten Bestimmung wird daher der Einsatz von Recyclingmaterialien erschwert bzw. verhindert, anstatt dass der Einsatz dieser Materialien gefördert wird.

Abfallbehandlungsanlagen im Ausland könnten auf andere Lieferanten zugreifen, da diese (auch unter Inkaufnahme von höheren Umwegen) immer noch günstiger die Abfälle anliefern können als österreichische Betriebe.

Von der angedachten Bestimmung betroffene Betriebe, die weiter von einem Bahnhof entfernt sind, haben einen Vorteil gegenüber betroffenen Betrieben, die näher an einem

Bahnhof gelegen sind. Bei Realisierung dieser Bestimmung ist es denkbar, dass Betriebe ihren Standort weiter entfernt von einem Bahnhof verlegen, um die „25%-Ausnahme“ nutzen zu können.

Der vorgeschlagene Entwurf wird vom Standpunkt der Erhaltung der erforderlichen Flexibilität entschieden abgelehnt. So ist es in der abfallwirtschaftlichen Praxis üblich (dies entspricht auch ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten), dass einzelne Abfalltransporte mit unterschiedlichen Ausgangspunkten zu sog. „Sammeltouren“ zusammengefasst werden. Nur mittels LKW ist diesbezüglich die entsprechende Flexibilität zur Routenplanung und Zusammenfassung einzelner Anfall- bzw. Abholstellen möglich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei derartigen Touren vielfach mehrere verschiedene Abfälle, die in verschiedenen Gebinden verpackt sind, transportiert werden, wobei die Gesamtmenge je Abfallart idR drei Tonnen übersteigt.

Künftig würde ein derartiger Transport, der sowohl ökonomisch als auch ökologisch geboten ist (Zusammenfassung mehrerer Fahrten zu einer), nicht möglich sein, weil für jeden einzelnen Abfall, der drei Tonnen übersteigt, eine separate Evaluierung und frühzeitige Anfrage auf der entsprechenden Plattform durchgeführt werden müsste. Dies obwohl bei der geplanten Mengengrenze von drei Tonnen ein Sammeltransport mittels LKW deutlich klimafreundlicher als ein solcher mittels Bahn ist, weil die Bahn grundsätzlich zumindest vollständige Waggonladungen benötigt, also 20 t oder mehr.

Würde man während einer Sammeltour die 3 t Grenze überschreiten, müsste man (schon aus Gründen der Vorsicht) in der Praxis zu einer möglichst nahe gelegenen Bahnverladestelle fahren und die gesammelten Abfälle dort abladen. Da Abfälle sowohl unterschiedliche physikalische Konsistenzen - fest, staubförmig, flüssig oder pastös - als auch unterschiedliche Gefahrenmerkmale aufweisen können, müssten an jeder Bahnverladestelle Lager sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche feste, staubförmige flüssige und pastöse Abfälle vorgehalten werden. Diese Lager müssten außerdem mit entsprechenden Verladeeinrichtungen für feste Abfälle (Kräne, Gabelstapler, Radlader, etc.), staubförmige Abfälle (Saugstationen) und für flüssige und pastöse Abfälle (Pumpstationen) zur Bahnverladung ausgestattet sein. Die Betreiber dieser Bahnverladestellen müssen überdies die entsprechenden abfallrechtlichen Genehmigungen zum Sammeln - im Falle erforderlicher Manipulationen während der Umladetätigkeiten sogar zum Behandeln - einer Vielzahl von nicht gefährlichen als auch von gefährlichen Abfällen verfügen; derzeit sind im aktuellen Abfallverzeichnis im EDM-Portal des BMK insgesamt 1.569 verschiedene Abfallarten gelistet.

Ferner würde sich durch die An- und Abfahrten zu den Verladestellen weder das Verkehrsaufkommen verringern, noch ist dieses Szenario aus abfallwirtschaftlicher und abfallwirtschaftstechnischer Sicht geboten. Im Gegenteil: Für eine große Menge an Abfällen (insbesondere solche, die stauben) ist eine Umlagerung möglichst zu vermeiden, sodass der vorgeschlagene Textentwurf auch aus diesem Grund faktisch und ökologisch unzweckmäßig ist.

Gewisse Schlämme erfordern etwa einen Transport mittels spezieller Saug-Spülfahrzeuge, sodass der Transport ebendieser mit der Bahn faktisch unmöglich bzw abfall- und transportrechtlich nicht zulässig ist. Auch eine Umladung von gefährlichen Abfällen, die bei den Abfallerzeugern mit speziellen LKWs abgeholt werden, ist faktisch nicht möglich, weil es an der Bahninfrastruktur (zB genehmigte Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle wie Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten usw.) zum Transport solcher Abfälle schlicht fehlt

und kann auch aufgrund der Umweltgefahr, die jede Umladung mit sich bringt, nicht gewünscht sein. Ebenso sind viele Fahrstrecken (zB aufgrund von Einleisigkeit) für einen flexiblen Transport oder den „Einschub“ von Transportzügen ungeeignet.

Hinzuweisen ist auch auf die Tatsache, dass im Falle einer Zwischenlagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen (Gefahrgütern) auf einem Bahnhof nach dem „Umpumpen“ der Flüssigkeit in einen Tankwaggon, der Behälter, der für die Zwischenlagerung verwendet wurde, wieder gereinigt werden muss. Dabei fallen zusätzlich gefährliche Abfälle (zB kontaminiertes Waschwasser) an.

Im Hinblick auf den Transport von flüssigen Abfällen, die dem Gefahrgutrecht unterliegen ist auch anzumerken, dass viele kleinere Betriebe nicht die Möglichkeit haben, dieses „flüssige Gefahrgut“ im Betrieb zwischenzulagern, um eine für den Bahntransport rentable Menge zu erreichen.

Für den Transport von Abfällen, die Gefahrgüter darstellen, wurden in den vergangenen Jahren für den Transport auf der Straße zwingend notwendige und auch ökologisch sinnvolle Erleichterungen insbesondere bezüglich der Verpackung der Abfälle beim Transport geschaffen (Multilaterale Vereinbarung M329). Analoge Erleichterungen müssten bei Umsetzung der verpflichtenden Verbringung von Abfällen per Bahn auch für den Transport per Schiene geschaffen werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass sich der bürokratische Aufwand für unsere Mitgliedsbetriebe deutlich erhöht, wenn bei sehr vielen Abfalltransporten zuerst eine Nachfrage bei der Plattform erfolgen muss.

Aus allen genannten Gründen lehnen wir die geplante Regelung des § 15 Abs 9 und § 69 Abs 10 mit Nachdruck ab.

Zu § 16 Abs 7 Verwertungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen

Wie oben angeführt, sind vom Begriff der Bau- und Abbruchabfälle gemäß dem vorliegenden Novellierungsentwurf auch Bodenaushubmaterialien umfasst. Chemisch nicht belastete Bodenaushubmaterialien werden derzeit aus unterschiedlichen Gründen verwertet oder deponiert. So seien hier nur (zu) große Transportstrecken zu Verwertungsvorhaben sowie mangelnde technische Eignung des Aushubs genannt.

Wenn eine Verwertungspflicht umgesetzt werden soll, mit dem Ziel der Erhöhung der Verwertungsquote von Bodenaushub, dann wäre das unseres Erachtens nur für solche chemisch nicht verunreinigte Bodenaushübe anzuwenden, die einen entsprechenden Mindestanteil an technisch verwertbaren Schotterfraktionen beinhalten; denn nur dann ist es mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich aus dem Aushub (technisch) verwertbare Anteile zu gewinnen. Zu Bedenken ist jedenfalls, dass auch im Zuge einer Aufbereitung Fraktionen anfallen, die nicht verwertbar sind und deponiert werden müssen (was wiederum Kosten verursacht).

Da derzeit nur die chemische Eigenschaft von Aushubmaterial geprüft wird (und das auch nur in Bauvorhaben > 2.000 t), wird im Fall einer verwertbaren chemischen Qualität eine Nachweiserbringung der technischen Nicht-Eignung notwendig. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand im Umgang mit einem Abfall dessen Wert monetärer sehr gering ist. Wer ist dafür dann in der Pflicht? Der Bauherr als Abfallerzeuger oder der Übernehmer dieses Materials?

Die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verwertungspflicht sind noch nicht betrachtet worden, sind jedoch wesentlich! Zudem sollten im Fall einer Verwertungspflicht Erleichterungen zur Förderung von hochwertigen Verwertungen Hand in Hand gehen. Siehe dazu auch unsere Forderung nach einem vorzeitigen Abfallende.

Zu § 17 - Befreiung von der Abfallbilanzverordnung für die Betriebe, die dem § 24a Abs 2 Z 11 zuzuordnen sind

Es gibt für die Betriebe, die unter die Erlaubnisfreiheit des § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 fallen, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung der Jahresabfallbilanzen, nicht aber von der Verpflichtung zur Führung der elektronischen Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung. Das könnte man nun „sanieren“, indem man die bestehende Regelung für die erlaubnisfreien Rücknehmer (Z 5) auch auf die erlaubnisfreien Auftragnehmer (Z 11) ausweitet.

Damit würde der § 17 Abs 1 AWG 2002 wie folgt lauten:

§ 17. (1) Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen; dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen. Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 als erfüllt.

und im § 17 Abs 2 die Z 3 wie folgt:

„3. Personen, die gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a und § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen und...“

Durch diese Ergänzungen würde sich die Führung von elektronischen Aufzeichnungen automatisch an die Bilanzpflicht binden, womit nur mehr jene Abfallsammler und Abfallbehandler elektronische Aufzeichnungen nach Abfallbilanzverordnung führen müssten, welche auch die Jahresabfallbilanzen gemäß § 21 Abs 3 AWG 2002 (dort sind die § 24a Abs 2 Z 11 und Z 12 ausgenommen) an die Behörde übermitteln müssen.

Da durch diese Änderung die betroffenen Betriebe nicht mehr der Abfallbilanzverordnung unterliegen, unterliegen diese unserer Ansicht nach in der weiteren Folge ohnehin der Abfallnachweisverordnung. Dort sollte zur Abrundung für die Betriebe, die die Ausnahme des § 24a Abs 2 Z 11 AWG in Anspruch nehmen, die gleiche Regelung wie für die erlaubnisfreien Rücknehmer (siehe § 4 Abfallnachweisverordnung) geschaffen werden.

Damit die geplante Änderung durchgängig wäre müssten die Abfallverzeichnisverordnung (wie bereits erwähnt) und die Jahresabfallbilanzverordnung an den dann neuen Stand des AWG angepasst werden. Die AWG-Regelung, die die § 24a Abs 2 Z 11 Betriebe von der Abfallbilanzverordnung de facto ausnimmt, würde jedoch schon ab dem Inkrafttreten gelten und Wirkung entfalten, da diese Regelung von dem den Verordnungen übergeordneten Gesetz ausgeht und auch noch die jüngere Bestimmung ist.

Zu §§ 17 Abs 6 und 18ff - POP-Abfälle, Begleitscheine

In §§ 17 und 18 AWG werden neue (zusätzliche) elektronische Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Abfallbesitzer von POP-Abfällen eingeführt. Waren bisher besondere Gefahren, die mit der Behandlung von gefährlichen Abfällen verbunden sein können, bekannt zu geben so sind nunmehr auch *„Besonderheiten der Abfälle, insbesondere ob es sich um POP-Abfälle handelt, bekannt zu geben“*. Welche weiteren „Besonderheiten“ neben besonderen Gefahren und „insbesondere“ der POP-Eigenschaft eines Abfalls zusätzlich bekannt zu geben sind, lässt die gegenständliche AWG-Novelle offen. Wir treten für ein präziseres Wording und dem Weglassen von nicht ausreichend genau beschriebenen Anforderungen ein.

Die Angabe, dass ein POP-Abfall vorliegt, soll auf dem Begleitschein und bei der Meldung am EDM-Portal einheitlich durch die Eingabe eines *„bestimmten Zeichens am Anfang des Bemerkungsfelds der elektronischen Meldung“* erfolgen. Wo konkret diese Angabe am Begleitschein zu tätigen ist, bleibt indes offen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die dringend erforderliche Notwendigkeit, nicht gefährliche und gefährliche POP-Abfälle im Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 mit einem eigenen Merkmal zu kennzeichnen.

Abfallbesitzer sollen zukünftig auch für nicht gefährliche POP-Abfälle einen Begleitschein ausfüllen und eine elektronische Meldung erstellen. Dies widerspricht gänzlich der seit vielen Jahren gepflogenen Intention des Begleitscheinwesens, nämlich der Nachweisführung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen. Das Begleitscheinsystem dient weder der Einstufung von Abfällen (gefährlich oder nicht gefährlich), noch der Klassifikation von Abfällen (POP-Abfall oder nicht POP-Abfall).

Wir treten entschieden gegen eine Begleitscheinpflcht für nicht gefährliche POP-Abfälle ein. Es war nie die Intention des Gesetzgebers, auch nicht gefährliche Abfälle einem detaillierten Dokumentationssystem zum Nachweis deren Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu unterwerfen. Aufgrund der in Österreich ca. 50-fach größeren Menge an erzeugten nicht gefährlichen Abfällen gegenüber der Menge an erzeugten gefährlichen Abfällen, hätte dies wohl seit Einführung des Begleitscheinsystems zu einer nicht nachvollziehbaren und auch zu einer nicht mehr administrierbaren Meldeflut für nicht gefährliche Abfälle geführt.

In den Materialien zur AWG-Novelle wird ausgeführt, dass für POP-Abfälle *„eine Überwachung und Rückverfolgbarkeit im Einklang mit Artikel 17 der Abfallrahmenrichtlinie“* vorgesehen ist, *„sohin eine Rückverfolgbarkeit von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort samt diesbezüglicher Überwachung (Aufzeichnungspflicht und Festlegung von Sanktionen)“*.

In der POP-Verordnung wird die Rückverfolgbarkeit in Art 7 Abs 6 wie folgt geregelt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 2008/98/EG die Überwachung und Rückverfolgbarkeit von Abfällen, die aus in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, sicherzustellen.“

Art 17 der Abfallrahmenrichtlinie bezieht sich aber ausschließlich auf die Überwachung gefährlicher Abfälle: *„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erzeugung, die Sammlung und die Beförderung gefährlicher Abfälle sowie ihre Lagerung und ihre Behandlung unter Bedingungen vorgenommen werden, die den Schutz der*

Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherstellen, um die Bestimmungen des Artikels 13 einzuhalten; dazu gehören Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit gefährlicher Abfälle von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort und zu ihrer Überwachung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 35 und 36“.

Unionsrechtlich ist daher eine Rückverfolgbarkeit nicht gefährlicher Abfälle nicht verlangt.

Demzufolge ist diese Bestimmung auch für nicht gefährliche POP-Abfälle auf nationaler Ebene in Analogie zum Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Eine Begleitscheinplicht für nicht gefährliche POP-Abfälle wird deshalb von uns vor dem Hintergrund des drohenden überbordenden Verwaltungsaufwandes - insbesondere für Abfallerzeuger im baunahen Bereich - abgelehnt.

Wir sprechen uns auch dafür aus, dass der in der AWG-Novelle zu § 79 Abs 1 Z 5 AWG neu vorgeschlagene Text geändert wird.

Im gegenständlichen Entwurf lautet diese Bestimmung gemäß Z 160: *„Abfälle entgegen § 16 Abs. 4 behandelt oder mit Abfällen entgegen den Bestimmungen des Art. 7 der EU-POP-V umgeht“.*

Der „Umgang“ mit Abfällen ist im AWG 2002 nicht näher präzisiert bzw. auch nicht definiert; wir schlagen daher vor, das Wort „umgeht“ durch „bewirtschaftet“ zu ersetzen. Art 7 der EU-POP-V wird mit „Abfallbewirtschaftung“ titulierte und bezieht sich dabei auf die Abfallbehandlung, welche vorsieht, dass *„Abfälle, die aus in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, ohne unnötige Verzögerung und in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 1 der vorliegenden Verordnung so beseitigt oder verwertet, dass die darin enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzung nicht die Eigenschaften von POP aufweisen“.*

Außerdem findet sich die Definition des Begriffs „Abfallbewirtschaftung“ auch in Art 3 Z 9 der Abfallrahmenrichtlinie und beschreibt diese mit *„die Sammlung, den Transport, die Verwertung (einschließlich der Sortierung) und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden“.*

Zu § 21 Abs 2b Z 2 - Registrierungspflicht von Abfalltransporteuren im EDM - System

Diese Neuregelung sieht eine Beseitigung der bisher geltenden Ausnahme von der Registrierungspflicht für Abfalltransporteure vor. Das würde eine ausnahmslose Notwendigkeit für Registrierungen/Meldungen im EDM-System notwendig machen. Gerade im Hinblick auf das Verbringen kleinerer Abfallmengen im regionalen Raum halten wir dies für überzogen. Derzeit besteht die Möglichkeit, dass sich inländische Abfalltransporteure auf der Internetseite www.dietransporteure.at registrieren können.

Der Mehrwert oder der Gewinn von relevanten Daten durch die Registrierungspflicht aller Transporteure erschließt sich nicht. Weder für das EDM-Portal noch für sonstige Institutionen hat die Erkenntnis, dass ein Transporteur, der über den Abfall nicht Verfügungsberechtigt ist und im Auftrag des Abfallbesitzers dessen Abfall zu einem bestimmten Übernehmer (zB Abfallsammler oder -behandler) befördert, einen relevanten Informationsgehalt.

Die grundlegenden und relevanten Daten über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der jeweilig anfallenden Abfälle werden bereits jetzt von den Verfügungsberechtigten (Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Abfallsammler oder-behandler) von der Entstehung über die Behandlung bis hin zur Verwertung bzw. Beseitigung aufgezeichnet, dokumentiert sowie in das EDM-Portal eingetragen. Durch dieses bereits installierte bzw. vorhandene System ist eine völlige Nachverfolgbarkeit der Abfallbewegungen gegeben.

Durch eine generelle Registrierungspflicht aller Transporteure würde eine Unmenge von nichtssagenden Daten produziert werden, welche auch der Zielvorgabe einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands widerspricht.

Zu § 22a Abs 1 Z1 lit g - Persönliche Daten der verantwortlichen Person und abfallrechtlicher GF

Die Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Übertragung von Daten in das Register für Stammdaten gemäß § 22 Abs 1 Z 1 AWG soll in Bezug auf den abfallrechtlichen Geschäftsführer und die verantwortliche Person erweitert werden; konkret soll der Landeshauptmann zukünftig auch „*Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verantwortungsbereiche und Zustelladressen der abfallrechtlichen Geschäftsführer und verantwortlichen Personen“ an das Register übermitteln.*

In Unkenntnis dieser teilweise personenbezogenen Daten wird der Landeshauptmann diese Daten von den diese Personen beschäftigenden Unternehmen einholen. Inwieweit diese personenbezogenen Daten - insbesondere deren Geburtsdatum und private Meldeadresse - durch das beschäftigende Unternehmen weitergegeben werden dürfen, bedarf einer datenschutzrechtlichen Prüfung. Außerdem ist zu hinterfragen, zu welchem Zweck der Landeshauptmann die Privatanschrift (neben der Firmenanschrift als Zustelladresse) und das Geburtsdatum (!) von Personen, welche einer dieser beiden Personengruppen angehören, in das Register gemäß § 22 Abs 1 AWG zu melden hat.

Unklar ist auch, was das BMK unter „Verantwortungsbereiche“ konkret versteht; jeder abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortet in Österreich die Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle, jede verantwortliche Person demgegenüber die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Wir fordern daher die Voraussetzungen für die Weitergabe personenbezogener Daten in Bezug auf abfallrechtliche Geschäftsführer und verantwortliche Personen durch das beschäftigende Unternehmen einer näheren datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sowie die geforderte Nennung von Verantwortungsbereichen beider Personenkreise näher zu konkretisieren.

Zu § 22e - Nähere Bestimmungen für elektronische Datenübermittlungen

Die gegenständliche AWG-Novelle sieht die Einführung eines neuen § 22e AWG für nähere Bestimmungen zu elektronischen Datenübermittlungen vor. Ziel ist, damit nähere Regelungen für elektronische Datenübermittlungen und Datenbankabfragen zu erlassen. Dabei ist sicherzustellen, „*dass Software mit einer Schnittstelle zu den Registern auf diskriminierungsfreie Weise interoperabel agiert*“.

Wozu es nähere Regelungen für Datenübermittlungen und Datenbankabfragen im Verordnungsweg bedarf, bleibt bei dieser Bestimmung im Verborgen. Üblicherweise werden heutzutage zur Datenübermittlung und zur Datenabfrage moderne webbasierte Applikationen verwendet; dazu ist es auch nicht (mehr) erforderlich, dass „*Software mit einer*

Schnittstelle zu den Registern auf diskriminierungsfreie Weise interoperabel agiert...“. Dieser Satz gibt die überalterte Funktionsweise des gegenwärtig in Österreich etablierten EDM-Systems des Bundes wieder.

Wir treten dafür ein, dass das EDM-System des Bundes schnellstmöglich auf eine völlig neue Basis und den aktuellen Gegebenheiten der Digitalisierung von Prozessen unter Berücksichtigung von Prozessoptimierung und Automatisierung entsprechenden (webbasierten) Technologien - und zwar ohne „Software mit einer Schnittstelle“ - angepasst wird. Das mehr als 15 Jahre alte „EDM-System“ ist in seiner bestehenden Architektur nicht mehr zeitgemäß.

Sollte es keinen „Umbau“ des EDM-Systems geben, so ist jedenfalls darauf zu achten, dass sich durch die Umstellung der bisherigen „Schnittstellen“ im EDM-System für die EDM-Anwender nichts ändert. Andernfalls wären Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen die Folge.

Bei den zu führenden Registern soll einerseits die Ministerin für Landwirtschaft die Möglichkeit erhalten, gemeinsam mit der Bundesministerin für Klimaschutz Registerdaten zu verarbeiten; andererseits soll auch die Bundesministerin für Klimaschutz ermächtigt werden, Stammdaten und Identifikationsnummern aus anderen Registern der öffentlichen Verwaltung abzugleichen oder zu übernehmen. Dieses „Datenteilen“ ist im Lichte der Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Das Prinzip der Zweckbindung nach Art 5 Abs 1 lit b DSGVO ist ein zentrales Prinzip des europäischen Datenschutzrechts; danach dürfen Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, sie dürfen insbesondere nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Diese allgemein gehaltenen und völlig unspezifischen Ermächtigungen in den vorliegenden Bestimmungen erscheinen nach den Maßstäben des europäischen Datenschutzrechtes bedenklich, für eine datenschutzkonforme Ausgestaltung wäre die Einholung einer entsprechenden Expertise zweckdienlich.

Zu § 23 - Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern:

Schon bisher kann die Bundesministerin für Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 23 Abs 1 Z 2 AWG mit Verordnung die Behandlung festlegen, der Abfälle zuzuführen sind. Nunmehr soll die Behandlung von Abfällen *„einschließlich der Entfernung von Stoffen, Gemischen oder Bestandteilen aus Abfällen vor oder während der Behandlung“* mit Verordnung weiter detailliert werden; Schad- und Störstoffe müssen diesfalls nicht unbedingt gefährliche Stoffe sein.

Einen derartigen Eingriff in die Abfallbehandlung halten wir nicht für gerechtfertigt. Jeder Anlagenbetreiber ist bestrebt, aus den einer Abfallbehandlungsanlage zugeführten Abfallströmen möglichst homogene oder sortenreine und hochqualitative Abfälle oder sogar Produkte (Abfallende) herzustellen und dabei die Abfallbehandlung entsprechend den Genehmigungsaufgaben umweltkonform zu betreiben.

Die Festschreibung wie Stoffe, Gemische oder Bestandteilen von Abfällen vor oder während deren Behandlung zu entfernen sind, würde das „Einfrieren“ des Standes der Technik bedeuten. Jede heute im Verordnungsweg vorgeschriebene Technologie kann morgen bereits als veraltet gelten.

Zu § 23 Abs 1a Z 4 - Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern

Die Ausnahmeregelung ist zwar begrüßenswert, es stellt sich jedoch die Frage wie die Kosten für die Umwelt berechnet werden.

Zu § 23 Abs 4 - Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern

Bei der Festlegung des Aufwandsersatzes mittels Verordnung, ist jedenfalls das Einvernehmen mit dem BMWD vorzusehen. Um unter anderem die Fremdüblichkeit und Angemessenheit der Kosten sicherzustellen, ist es erforderlich, dass diese Leistungen in einem transparenten Vergabeverfahren in Übereinstimmung mit dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben und an den Bestbieter vergeben werden.

Zu § 23 Abs 5 - Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern

Mit Hilfe einer Erweiterung von § 23 AWG soll das BMK ermächtigt werden, *„zur Sicherstellung der elektronischen Abwicklung von E-Government-Verfahren Teilbereiche des Registers gemäß § 22 zur verpflichtenden Verwendung festzulegen“*. In den Materialien wird dazu ergänzt, dass mittels Verordnung *„eine verpflichtende Nutzung des entsprechenden Teilbereichs der elektronischen Register geregelt werden soll“*.

Während die Bezeichnung im Gesetzesentwurf *„Teilbereiche des Registers“* lautet, verwenden die Materialien den Wortlaut *„des Teilbereichs der Register“*.

Wir halten dazu fest, dass diese Formulierungen äußerst unklar und unbestimmt sind. Zunächst ist der Wortlaut *„Sicherstellung der elektronischen Abwicklung von E-Government-Verfahren“* erklärungsbedürftig, da auch keine Normadressaten genannt werden. Ebenso werden ein Teilbereich bzw. mehrere Teilbereiche erwähnt, welche verpflichtend verwendet werden sollen, ohne diese jedoch konkret zu benennen.

Wir sprechen uns gegen diese Verordnungsermächtigung aus.

Zu § 24a Abs 3 Z 6 - Antragsunterlagen

Im Zuge der Rechtsbereinigungsnovelle 2019 entfiel in § 25a Abs 2 Z 3 als Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 die Lagerpflicht für nicht gefährliche Abfälle. In § 24a Abs 3 Z 6 wird jedoch bei den Antragsunterlagen *„6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt,“* normiert.

Das führt dazu, dass teilweise die nach wie vor ein Lager für nicht gefährliche Abfälle, welche gesammelt werden sollen, verlangt wird. Um dem Gedanken der mit der Rechtsbereinigungsnovelle 2019 verfolgt wurde Rechnung zu tragen, ist § 24a Abs 3 Z 6 wie folgt zu korrigieren:

XX. Im § 24a Abs. 3 Z 6 wird nach der Wortfolge *„die Lagerung oder Zwischenlagerung“* die Wortfolge *„von gefährlichen Abfällen“* eingefügt.

Zu § 26 - Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person und § 78 Abs 26 - Übergangsregelung verantwortliche Person

§ 26 Abs 3 wird ergänzt, womit der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich ist.

Dies stellt eine wesentliche Erweiterung des Verantwortungsumfangs dar. Mit dieser Novellierung ist der abfallrechtliche Geschäftsführer nicht nur mehr für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften für gefährliche Abfälle zuständig, sondern durch die Streichung des Wortes „diesbezüglichen“ für alle. Weiters ist er nun auch für die Einhaltung der abfallrechtlichen Genehmigungen verantwortlich.

Die intendierte Klarstellung, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer und die verantwortliche Person nach AWG 2002 auch für die Einhaltung anlagenrechtlicher Genehmigungen nach AWG 2002 verantwortlich sind, ist insofern problematisch, als es im Anlagenrecht leicht zu Übertretungen von Auflagen kommen kann und drei Strafen innerhalb von 5 Jahren reichen, um die AWG-Erlaubnis entziehen zu können.

Mit AWG-Bescheiden wird bei Anlagengenehmigungen aufgrund der Konzentrationsordnung regelmäßig auch über anlagenrechtliche Aspekte des zum Beispiel Wasser-, Arbeitnehmerschutz-, Naturschutz-, und Forstrechts abgesprochen und entsprechende Auflagen vorgeschrieben. Es erscheint uns nicht sachgerecht, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer bzw. die verantwortliche Person für alle Verstöße aus AWG-Bescheiden verantwortlich sein soll, die nichts mit der Abfallbehandlung an sich zu tun haben. Sachgemäßer wäre es, diese Personen nur in jenen Bereichen verantwortlich sein zu lassen, die die Abfallbehandlung betreffen.

Zudem verhindert diese sehr „breite“ Verantwortlichkeit, dass andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs 2 VStG bestellt werden. Selbst wenn es im Betrieb Experten für Abwassereinleitungen gibt, dürfte man diese nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich machen, da die Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers vorgeht. Das gleiche gilt für verantwortliche Beauftragte, die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich sind und sogar gegenüber der Behörde gemeldet werden mussten. Diese Verantwortlichkeit trifft nunmehr den abfallrechtlichen Geschäftsführer nur weil es sich um eine bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage aus dem Bereich Arbeitnehmerschutz oder - wie im vorherigen Beispiel - Wasserrecht handelt. Da diese Personen zumeist auch über entsprechendes Fachwissen verfügen, sollte nicht der abfallrechtliche Geschäftsführer bzw. die verantwortliche Person verantwortlich sein, die selbst im Regelfall nicht über diese Kenntnisse verfügen bzw darüber verfügen müssen.

Wir lehnen die geplante Ausweitung des Verantwortungsbereiches des abfallrechtlichen Geschäftsführers ab. Es ist schon jetzt nicht einfach für einen Betrieb, einen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu finden.

Nach § 26 Abs 6 soll künftig die verantwortliche Person im Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG sein. Die verantwortliche Person ist damit unmittelbarer Adressat der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung. In den Materialien heißt es hierzu: *„Sofern bereits eine verantwortliche Person, die die Voraussetzungen erfüllt, der Behörde namhaft gemacht worden ist, besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf für das betroffene Unternehmen.“*

Diese Bestimmung ist insofern problematisch, als hierdurch jene Personen, die bereits als „verantwortliche Person“ namhaft gemacht wurden, unfreiwillig „zum Handkuss gelangen“ und künftig auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die „verantwortliche Person“ mit dem Status eines „verantwortlichen Beauftragten“ im des § 9 VStG gleichgesetzt wird. Die Ausübung bzw. der Tätigkeitsbereich einer verantwortlichen Person ist an die Weisungsgebundenheit des direkten Vorgesetzten und/oder des Arbeitgebers gebunden. Somit ist eine freie Handlungs- und/oder Entscheidungstätigkeit der verantwortlichen Person nicht geben und dadurch eine strafrechtliche Verfolgung dieser absurd.

Dies wird dazu führen, dass es für Unternehmen faktisch unmöglich wird, Mitarbeiter zu finden, die als verantwortliche Personen und damit als direkte Ansprechpartner für die Behörden namhaft gemacht werden können.

Man darf auch nicht vergessen, dass die verantwortliche Person (so, wie der abfallrechtliche Geschäftsführer) auch für die abfallrechtlichen Genehmigungen verantwortlich sein soll.

Das Inkrafttreten gemäß § 78 Abs 26 mit 1.1.2022 ist zu kurz.

Zu § 27 - Abänderung der Überschrift des § 27

Unklar ist, weshalb das Wort „Ruhe“ aus der Überschrift des § 27 gestrichen wird. Das „Ruhe“ wird zwar nicht explizit, aber dennoch implizit mit der Regelung des § 27 Abs. 3 abgedeckt.

Zu § 28b - Getrennte Sammlung für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle

Die Aufzählung in § 28 Abs 1 führt dazu, dass weder eine Wertstofftonne, noch die gemeinsame Sammlung von LVP und Metallen möglich wäre. In der Textierung wird eine getrennte Sammlung angeordnet. Wer wäre für die getrennte Sammlung zum Beispiel der „Nicht-Verpackungen“ verantwortlich? Unserer Ansicht nach sind jedenfalls nicht die Sammel- und Verwertungssysteme hierfür verantwortlich. Eine Klarstellung des Normadressaten erscheint auch im Hinblick auf § 79 Abs 1 Z 7c erforderlich.

Unklar ist zudem, was unter Textilabfällen zu subsumieren ist.

Die Begriffsdefinition in der Abfallrahmenrichtlinie für Siedlungsabfälle enthält auch den folgenden Abschnitt:

Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure;

Es ist (auch) in dieser Bestimmung eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Sammlung der genannten Abfälle sowohl durch die private Entsorgungswirtschaft als auch über die kommunale Sammlung erfolgen kann.

Es soll den (Landes-) Gesetzgebern vor Augen geführt werden, dass die EU keinen Automatismus (Siedlungsabfall = Abfall, der von den Kommunen zu sammeln ist) vorsieht.

Zu § 28c Abs 3 Z 2 - Allgemeine Mindestanforderungen - Regime der erweiterten Herstellerverantwortung

Hier stellt sich die Frage, wie Sammel- und Verwertungssysteme diese Vorgaben in der Praxis umsetzen sollen. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können die jeweils in ihrem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten betreffend des Regelungsgegenstan-

des wie zB Verpackungen berücksichtigen. Eine Berücksichtigung von beispielsweise (externen) Umweltkosten bei der Herstellung von Produkten via Sammel- und Verwertungssysteme ist hier nicht zweckmäßig bzw. nicht umsetzbar.

Die Tarife sollten auch danach gestaffelt werden, ob in den Produkten ein gewisser Mindestanteil an rezyklierten Material eingesetzt wurde.

Zu § 28c Abs 3 Z 3 - Allgemeine Mindestanforderungen - Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und § 29b Abs 9 -Übernahme der Gemeindeinfrastruktur durch das Sammel- und Verwertungssystem

Hier wurde eine essenzielle Vorgabe aus Art 8a Abs 4 der Abfallrahmenrichtlinie weggelassen:

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

...

c) nicht höher ausfallen als die Kosten, die mit der kosteneffizienten Bereitstellung von Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung verbunden sind.

Dies ist eine entscheidende Effizienzregelung, die unbedingt gleichlautend in den § 28c Abs 3 Z 3 Eingang finden sollte. Der Satz ist insoweit von Relevanz als von unserer Seite bezweifelt wird, dass die Kommunen, die in diesem Bereich tätig sind, derart kosteneffizient agieren.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns auch dafür aus, dass der § 29b Abs 9 AWG, der das Recht der Kommunen regelt, dass das Sammel- und Verwertungssystem bei Erklärung durch die Kommunen auf die kommunale Infrastruktur zurückzugreifen hat, gestrichen wird. Die Abfallrahmenrichtlinie sieht vor, dass die kosteneffiziente Bereitstellung von Dienstleistungen zu nutzen ist. Nur dann, wenn die kommunale Infrastruktur auch tatsächlich kosteneffizienter ist als eine von privaten Anbietern, soll diese auch genutzt werden müssen.

Die kommunale Opt-in-Möglichkeit wird für ein Viertel der LVP-Sammelmenge genutzt und entspricht fast einem Drittel der Kosten. Das zeigt die resultierenden Ineffizienzen und Kostensteigerungen.

Zu § 29 Abs 2 Z 8 - Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

Hier wurde in den letzten Jahren bereits eine eigenständige Lösung der SuV für EAG und Batterien, gemeinsam mit der EAK und dem BMK, erarbeitet und erfolgreich umgesetzt, die ua die Sicherstellung der durchschnittlichen Behandlungskosten für einen Monat vorsieht. Weiters wurde diverse Kosten auf Akontozahlungen umgestellt und die Vereinbarungen der EAK mit den SuV entsprechend angepasst.

Wir ersuchen daher dies zu berücksichtigen und schlagen folgende ergänzende Formulierung für § 29 Abs 2 Z 8 vor:

„... zu erfolgen. Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet werden. Für Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elekt-

ronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien hat die Höhe den durchschnittlichen Behandlungskosten und Erlösen für den Zeitraum von einem Monat zu entsprechen. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ...“

Zu § 29 Abs 4 Z 5 iVm § 13b Abs 1 Z 11 - Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

In § 29 Abs 4 Z 5 wird neu eine Förderung von Maßnahmen zur Wiederverwendung in Höhe von 5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG vorgesehen, die zu einer enormen weiteren Kostenbelastung der Hersteller und in weiterer Folge der Konsumenten führt.

Die festgelegte Förderung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe in der Höhe von 5% der Lizenzentgelte ist abzulehnen. Das bedeutet eine Erhöhung der Lizenzentgelte um 5% und dadurch Produktpreiserhöhungen. Es handelt sich um eine Verzehnfachung des bisher vorgeschriebenen Beitrages nach § 29 Abs 4 Z 4.

Rückgrat der Wirtschaft sind gewinnorientierte Betriebe. Diese dürfen nicht hintangestellt werden. Die Förderung ökosozialer Betriebe ist Aufgabe des Staates über das allgemeine Budget bzw. des Ministeriums aus dem einschlägigen Budget und nicht Aufgabe der Wirtschaft. Auch gibt es keine EU-rechtliche Bestimmung oder Vorgaben, dass ökosoziale Betriebe mit den Lizenzentgelten aus der erweiterten Herstellerverantwortung gefördert werden müssen (dasselbe gilt für § 36 Abs 7).

Zu § 29 Abs 14 Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

Auch in diesem Punkt ist das BMK der Resolution des Aufsichtsrates der EAK aus dem Jahre 2020 gefolgt, Pönalzahlungen bei einem wesentlichen Fehlverhalten vorzusehen. Diese Pönalzahlung wird aber nun für alle Sammel- und Verwertungssysteme, aus allen Bereichen der erweiterten Herstellerverantwortung vorgesehen, das war nicht die Intention des Aufsichtsrates der EAK.

Zusätzlich wird von einigen Wirtschaftskreisen das Einführen einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale für den Fall von Mindermeldungen eines Herstellers rechtspolitisch als sehr bedenklich erachtet und bei Weitem überschießend gesehen. Denkbare erscheint dies für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

Weiters wird angeführt, dass dies zu einem hohen zusätzlichen administrativen Aufwand für die SuV führt und außerdem nicht klar geregelt ist, was im Falle eines Nichtzahlens der Pönale durch einen Kunden zu passieren hat. Es kann von den SuV keinesfalls gefordert werden, ein allfälliges ausstehendes Pönale einzuklagen. Das Prozess- und damit verbundene Kostantragsrisiko zu übernehmen, ist definitiv keine Aufgabe der SuV.

Zu § 29d - Projekte zur Erreichung der Sammelziele im Kunststoffbereich

Durch das Kreislaufwirtschaftspaket werden diverse Sammel- und Verwertungsziele auf EU-Ebene definiert, die auch in das nationale Recht umzusetzen sind. Vor allem die Kunststoffsammlung ist hier unter besonderem Druck. Bis 2025 müssen in Österreich 50.000 t Kunststoffe gesammelt werden - mit neuer Berechnung sind dies 65.000 t.

Mit folgenden Maßnahmen können die ausstehenden Mengen wie folgt gesammelt werden.

- Steigerung der Sortiertiefe im Haushaltsbereich

- Ausweitung der haushaltsnahen Sammlung in den Regionen
- Forcierung der gewerblichen Sammlung

Wir schätzen, dass derartige Maßnahmen ein Potenzial von 54.000 t realisieren können.

Um die vorgeschriebenen Sammel- und Verwertungsquoten erreichen zu können, braucht es ergänzend zu den klassischen Sammel- und Verwertungsschienen Innovationen in Form von Projekten, die gemeinsam mit einem Sammel- und Verwertungssystem ent- und abgewickelt werden. Innovationen sind notwendig, um vor allem Kunststoffverpackungen projektbezogen und zielgerichtet aus dem Gewerbemüll in die Sammlung zu bringen - die Anrechnung einer nachgeschalteten Aussortierung von Verpackungen aus dem Restmüll ist nach wie vor strittig, daher ist dieser Ansatz doppelt wichtig und wie folgt ins AWG aufzunehmen:

§ 29d Abs. 4a:

Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen können für gewerblich anfallende Verpackungen ein eigenes Sammelprojekt entweder zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Verbesserung der Qualität der gesammelten Verpackungen für das Recycling einrichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. *Das Sammel- und Verwertungssystem hat spätestens sechs Monate vor dem geplanten Projektbeginn einen Projektantrag an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu stellen.*
2. *Der sachliche und räumliche Umfang des Projekts muss klar definiert sein und hat komplementär zur Gewerbesammlung zu erfolgen.*
3. *Das Projekt muss nachweislich zu höheren Sammel- und Verwertungsquoten oder zur Verbesserung der Verwertungsqualität der getrennt gesammelten Verpackungsmassen führen.*
4. *Das Projekt ist an die jeweilige Genehmigungsdauer des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems gekoppelt.*
5. *Die Finanzierung des Projekts muss durch das Sammel- und Verwertungssystem gesichert sein und darf zu keiner Quersubventionierung anderer Sammelschienen führen. Dazu hat das Sammel- und Verwertungssystem einen Finanzplan vorzulegen.*
6. *Die Verpackungsmassen, welche im Projekt übernommen werden, dürfen auf den Marktanteil des Sammel- und Verwertungssystems angerechnet werden.*
7. *Das Sammel- und Verwertungssystem kann sich zur Abwicklung eines Projektpartners bedienen, der im Projektantrag namhaft zu machen und dessen fachliche Eignung nachzuweisen ist.*

Wenn die Punkte 1.-6. erfüllt sind, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Projekt innerhalb von 3 Monaten zu genehmigen.

§ 29d Abs. 4b:

Sofern ein Sammelprojekt nach Abs. 4a genehmigt wird, ist das Sammel- und Verwertungssystem weiters dazu verpflichtet, jährlich einen Projektbericht über die freiwilligen Mehrleistungen zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Verbesserung der Sammelqualität sowie über die finanzielle Gebarung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum 10. April des Folgejahres im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts zu übermitteln.

Zu § 30a Abs 1 Z 6 - Veröffentlichung monatlicher Kundenlisten

Die generelle Zulässigkeit dieser Regelung ist kartellrechtlich zu hinterfragen: Der Austausch von marktrelevanten Informationen zwischen Wettbewerbern ist aufgrund des Kartellrechts grundsätzlich unzulässig. Der Austausch von Informationen über Vertriebspolitik, Absatzgebieten und Kunden (Kundenlisten, aktuelle Aufträge und Ausschreibungen) ist zwischen Wettbewerbern stets unzulässig und mit massiven Sanktionen bedroht. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, warum gerade die Veröffentlichung einer monatlich aktualisierten Kundenliste des jeweiligen SVS auf der Internetseite der VKS zulässig sein soll.

Zu § 36 Z 7 - Sammelsysteme/sozioökonomische Betriebe

Die verpflichtende Förderung sozioökonomischer Betriebe durch die durch die Wirtschaft finanzierten Sammelsysteme wird abgelehnt.

Zu § 37 Abs 4 in Verbindung mit § 51 Abs 2 - Anzeige der Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie

Mit der Änderung in Abs 4 Z 7 soll ein Anzeigetatbestand für die behördliche Feststellung des Endes der Nachsorgephase geschaffen werden.

Wir haben keine Einwände gegen die Schaffung dieses neuen Anzeigetatbestandes. Jedoch ergibt sich eine Unklarheit im Zusammenspiel der neuen Bestimmung mit dem bestehenden § 51 Abs 2 AWG:

Ist die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie, die im Gegensatz zu den Auflassungs- und Stilllegungsmaßnahmen an keine Bedingungen geknüpft ist (zB technische Nachweise/Unterlagen, die die Beendigung der Nachsorge rechtfertigen) nun mit Einlangen der diesbezüglichen Anzeige gemäß § 37 Abs 4 Z 7 AWG in der vorgeschlagenen Fassung sofort wirksam, oder können seitens der Behörde auch noch weitere Aufträge erteilt werden?

Der Inhalt des letzten Satzes des § 51 Abs 2 AWG „Reichen die Maßnahmen gemäß § 37 Abs 4 Z 4, 5, 7, 8 oder...“ bzw. daraus resultierende allfällige Aufträge treffen für eine Anzeige zur Beendigung von Maßnahmen unserer Ansicht nach nicht zu. Dies deshalb, da sich die Bestimmung nur auf Anzeigen mit allenfalls unzureichenden Maßnahmen beziehen kann, nicht jedoch auf eine Anzeige zur Beendigung von Maßnahmen.

Diese Frage ist abzuklären und in § 51 Abs 2 AWG eine Klarstellung zu treffen, dass bei der „Anzeige über die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie“ die Wirksamkeit der Anzeige sofort eintritt.

Zu § 42 - Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

„Klarstellend“ wird geregelt, dass Umweltorganisationen Rechtsmittel unabhängig von einer Beteiligung im vorhergehenden Verwaltungsverfahren erheben können. Hat sich eine Umweltorganisation aber bereits an einem Verfahren als Partei beteiligt und werden bestimmte Einwendungen erst im Rechtsmittelverfahren vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Begründend werden dazu die Mitteilung der Europäischen Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. C 275 vom 18.8.2017, vgl Punkte 3.2.1.1. und 3.2.3.) und die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14 angeführt.

Dies stellt jedoch eine Abänderung der bisherigen Rechtslage dar, wonach die Umweltorganisation glaubhaft zu machen hat, dass sie am Unterbleiben der Geltendmachung von Einwendungen während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Diese Vorschrift war und ist nur für solche Anlagen relevant, die dem Seveso- oder IPPC-Regime unterliegen, da nur in diesbezüglichen Verfahren überhaupt eine Parteistellung der Umweltorganisationen besteht (vgl § 42 Z 13).

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage aus. Eingetragenen Umweltorganisationen, die Umweltschutz samt entsprechenden Verfahrensbeteiligungen professionell ausüben, ist eine frühe Verfahrensbeteiligung samt Vorbringen aller relevanten Einwendungen in Verfahren betreffend Seveso- und IPPC-Anlagen zumutbar.

Durch den Gesetzesvorschlag stünde es Umweltorganisationen frei, bis zur Beschwerde keine Einwendungen zu erheben, auch wenn sie vom Verfahren informiert sind und ihnen eine frühzeitige Verfahrensbeteiligung leicht möglich wäre. Eine derartige Regelung würde dazu führen, dass sich Umweltorganisationen im behördlichen Verfahren darauf beschränken könnten, einige wenige „offensichtliche“ Einwendungen vorzubringen und im Beschwerdeverfahren dann noch zahlreiche Einwendungen „nachzuschieben“. Auch wenn man im Hinblick auf die EuGH-Judikatur einen weitreichenden Zugang zum Rechtsschutz gewähren will, sollte man bei der Textierung der Bestimmung dennoch darauf achten, dass Umweltorganisationen nicht davon entbunden werden, ihren Sorgfaltspflichten im behördlichen Verfahren nachzukommen, in dem sie das Projekt dort genau prüfen und bereits im behördlichen Verfahren entsprechende Einwendungen erheben.

Insbesondere wird die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, von der Umweltorganisation selbst auf die Behörden und Projektwerber übertragen, die der Umweltorganisation nunmehr ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen müssten. In aller Regel werden dafür keine Beweise bestehen.

Dieses Problem wird durch den Hinweis in den Materialien, wonach die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Einschränkung erstmaliger Einwendungen restriktiv auszulegen sei, plakativ dargestellt. Ein derart einschränkendes Verständnis ist weder der Mitteilung der Europäischen Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. C 275 vom 18.8.2017, vgl Punkte 3.2.1.1. und 3.2.3.) noch der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14, zu entnehmen, wie dies in den Materialien impliziert wird. Im Gegenteil: Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2015, Rn 81, die Ermöglichung der Einschränkung, zB bei missbräuchlichen oder unredlichen Vorbringen, vorgesehen. Es handelt sich also nur um eine beispielhafte Aufzählung, die auch keine restriktive Handhabung nahelegt. Auch andere Maßnahmen - wie zB die bisher gültigen Vorschriften - stehen der Judikatur des EuGH nicht entgegen, sondern sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

Unionsrechtlich nicht geboten ist weiters, dass die Bestimmung des § 42 Abs 3, wonach Umweltorganisationen gegen Bescheide, die den Kundmachungsvorschriften des § 40a Abs 1 AWG 2002 unterliegen (also im Wesentlichen Bescheide betreffend Anlagen, die nicht dem IPPC- und Seveso-Regime unterliegen), Rechtsmittel wegen der Verletzung von „unionsrechtlich bedingten“ Umweltschutzvorschriften erheben können, erweitert wird. Konkret wird die Wortfolge „unionsrechtlich bedingten“ aus dem Gesetzestext entfernt. Somit sollen Umweltorganisationen künftig vermeintliche Verletzungen aller Umweltschutzvorschriften in Beschwerdeverfahren geltend machen können, und nicht nur solcher, die auf Unionsrecht zurückgehen. Diese Wortfolge wurde aus gutem Grund ins Gesetz aufgenommen.

Rechtsmittelmöglichkeiten für nicht unionsrechtlich determinierte Umweltschutzvorschriften sind von der Judikatur des EuGH nicht umfasst und unionsrechtlich nicht erforderlich. Die angedachte Regelung führt zu zusätzlichen Rechtsmittelverfahren und somit auch längeren Verfahrensdauern, einer weiteren Überlastung von Behörden und Verwaltungsgerichten, höheren Kosten für Projektwerber und Steuerzahler und weiteren Nachteilen für Projektwerber. Dies ist gerade bei Anlagen mit geringen Umweltauswirkungen und ohne Potential für größere Störfälle, also jenen die nicht dem IPPC- und Seveso-Regime unterliegen, nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Zu § 47 - Bescheidinhalte und § 52 - Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen

Es ist klarzustellen, wer den Eintrag der Identifikationsnummer im Register durchzuführen hat. Laut den Erläuterungen sollen die Anlagen-GLN (diese ist immer Betreiberbezogen) Anwendung finden. Es wäre aus unserer Sicht besser die GenehmigungsID (wird nur einmalig pro Anlage vergeben und ist Betreiberunabhängig) zu verwenden.

Zu § 67 Abs 1 - Notifizierung bei der Ausfuhr

Wir begrüßen die geplante Antragstellung über das EDM-System. Die Einbringung einer Notifizierung über die Funktion „eVerbringung“ ist sinnvoll, sobald auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten eine digitale Übermittlung der Unterlagen akzeptieren. Zum aktuellen Zeitpunkt stellt die Übermittlung der Daten über die Funktion „eVerbringung“ und parallel schriftlich (in Form von physischen Einreichunterlagen) eine Doppelbelastung für die Antragsteller dar. Dasselbe gilt für elektronische Meldungen gemäß Art 15 und 16 der EG-Verbringungsverordnung. Eine derartige Regelung wird erst Sinn machen, wenn auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten Meldungen in dieser Form akzeptieren. Auch hier ist es derzeit so, dass die notifizierenden Personen oder Verwertungsanlagen die Meldungen „doppelt“ (über „eVerbringung“ und zB per Fax) einbringen.

Zu § 68 Abs 1 Z 6 - Übermittlung einer Abschrift, wenn ausländische Behörde nicht mit einer elektronischen Übermittlung einverstanden ist

Wir verstehen zwar den Hintergrund der geplanten Bestimmung, fragen uns jedoch, ob nicht auch die Übermittlung der Daten mittels anderer Medien (zB USB-Stick) möglich wäre.

Zu § 69 Abs 7c - Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

Wir lehnen die gegenständliche Bestimmung in der vorliegenden Form entschieden ab. Im Text werden unbestimmte Begriffe wie zB „vermengt“ oder „vorbehandelt“ verwendet. Dies lässt einen sehr weiten Spielraum für Interpretationen zu.

In den Erläuterungen wird auf die eine oder andere Schlüsselnummer aus dem EU - Abfallverzeichnis verwiesen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht taxativ, sondern demonstrativ (Verwendung des Wortes „insbesondere“ im letzten Satz der Erläuterungen zu diesem Punkt).

Unklar ist, welche Abfallschlüsselnummern, (insbesondere auch, welche österreichischen Abfallschlüsselnummern) von dem Importverbot betroffen sind. Eine derart unbestimmte Verbotsnorm ist jedenfalls abzulehnen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Deponievolumen eine nicht erneuerbare Ressource ist. Wir teilen diese Ansicht nicht, da man an geeigneten Standorten immer wieder neue Deponien errichten kann, wodurch wieder neues Deponievolumen entsteht.

Selbst wenn man die Ansicht des BMK teilt, so bleibt das BMK eine genaue Darstellung der Situation bzw der „Bedrohungslage“ schuldig. Es wird in den Erläuterungen nur oberflächlich und generell davon gesprochen, dass das Aufkommen der Abfälle, die deponiert werden müssen, steigt.

Führt man dieses Argument für die Schaffung dieser Verbotsnorm ins Treffen, so muss es unserer Ansicht nach auch eine detaillierte Analyse und Begründung geben. Wir fordern daher, dass bekannt gegeben wird, wieviel Deponievolumen in Österreich für derartige Abfallarten (wenn man einmal alle Abfallarten kennt) zur Verfügung steht und wieviel Volumen jährlich durch die ausländischen Abfälle, deren Import verboten werden soll, von dem zur Verfügung stehenden Volumen „weggenommen“ wird.

Wir gehen davon aus, dass der ausländische Anteil der jährlich in Österreich abgelagerten Abfälle für Reststoffe sehr gering ist.

In der Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich - Statusbericht 2021 (Seite 153, Link: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp.html) wird folgendes ausgeführt:

„2019 wurden insgesamt rund 998.100 t an notifizierte Abfällen grenzüberschreitend aus Österreich verbracht; rund 933.500 t wurden grenzüberschreitend nach Österreich verbracht.“

Das bedeutet, dass 2019 64.600 t an notifizierte Abfällen mehr ausgeführt wurden, als eingeführt wurden. Österreich ist somit ein Abfallexportland. Vor allem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es in Österreich keine Deponien für gefährliche Abfälle gibt. Wir sind also darauf angewiesen, dass wir gefährliche Abfälle, die deponiert werden müssen ins Ausland zur Deponierung verbringen (zB die Rückstände aus der nassen Rauchgasreinigung zahlreicher Abfallverbrennungsanlagen).

Wenn nun Österreich, das in der EU eine Vorreiterrolle in Sachen „Abfallbewirtschaftung“ einnimmt, plötzlich bestimmte Abfallarten zur Deponierung in Österreich nicht mehr zulässt, so kann dies zu „Nachdenkprozessen“ in anderen EU-Mitgliedsstaaten führen.

Möglicherweise kommt dann zB Deutschland auf die Idee, „zum Schutz der nicht erneuerbaren Ressource Deponievolumen“ die Abfallexporte von gefährlichen Abfällen aus Österreich nach Deutschland unterbinden zu wollen. Ein österreichischer Importstopp würde zu Entsorgungsproblemen in den Nachbarländern führen. Die Folgen wären: Export in Länder mit niedrigeren Standards, illegale Deponierungen oder womöglich sogar Verkappung ins Meer.

Ferner würde es durch das Importverbot zu einer massiven Verlängerung der Transportwege kommen. Die Belastung mit Luftschadstoffen steigt in ganz Europa. Österreich wäre in vielen Fällen Transitland.

Die Abfallwirtschaft in Europa ist hochspezialisiert und vernetzt. Man sollte daher die Auswirkungen von etwaigen Verboten gut überlegen und nicht leichtfertig aussprechen. Der Gedanke der Entsorgungsautarkie läuft dem Gedanken der Zusammenarbeit, Arbeitsteilung und Solidarität der Mitgliedstaaten zuwider.

Wenn man ein derartiges Importverbot erlässt, so werden auch weniger Steuern (zB Umsatzsteuer) eingenommen. Ferner werden auch weniger ALSAG-Beiträge eingenommen. Auch vor diesem Hintergrund sollte das Verbot überdacht werden.

Unklar ist, warum dieses Importverbot überhaupt nötig ist, da das AWG auch jetzt schon die Möglichkeit bietet, diese Importe zu untersagen zB § 69 Abs 7a.

Falls an der Notwendigkeit einer Regelung festgehalten wird, sollte diese wie folgt aussehen:

(7c) Das Verbringen von Abfällen nach Österreich zum Zweck der Deponierung, einschließlich jener Abfälle, welche vor der Deponierung verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert werden sollen, ist nicht zulässig, wenn die Abfälle im Herkunftsland teilstabilisiert oder aus unterschiedlichen Abfallarten vermischt wurden. Ausgenommen davon sind Abfälle zur Stabilisierung oder zur Immobilisierung, wenn bereits vor der Verbringung eine Eignungsprüfung gemäß Anhang 5 DVO 2008 erstellt wurde, die im Rahmen der Notifizierung vorgelegt und von der Behörde überprüft wird.

Die Eignungsprüfung ist von einer in Österreich akkreditierten Inspektionsstelle auf Basis von Untersuchungen einer akkreditierten Prüfstelle zu erstellen.

Weiters sind Abfälle ausgenommen, die zu technischen Versuchszwecken im Ausmaß bis zu 25 Tonnen nach Österreich verbracht werden und nach Abschluss der Versuche einer Stabilisierung oder Immobilisierung zugeführt werden sollen.

Zu § 72b Abs 2 - Elektronische Meldungen bei grenzüberschreitender Verbringung

Meldungen gemäß Art 15 Buchstabe c und d und Art 16 Buchstaben d und e der EG-Verbringungsverordnung sind bei Verbringungen nach Österreich elektronisch über das Register gemäß § 22 Abs 1 zu übermitteln.

Dies würde bedingen, dass Verbringungen nach Österreich im Register erfasst sind. Ist dies derzeit der Fall? Falls nicht, wie soll eine Lösung aussehen?

(3) Wer Abfälle aus Österreich verbringt, hat die Menge der recycelten und der zur Wiederverwendung vorbereiteten Abfälle entsprechend den Vorgaben für die Berechnung gemäß Anhang 1a der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Die Meldung hat - sofern eingerichtet - über das Register gemäß § 22 zu erfolgen.

Dies würde aus unserer Sicht eine Änderung der Schnittstelle der Meldung für die Abfallbilanz bedingen und enorme Kosten verursachen. Wir ersuchen daher darum, die gegenständliche Regelung nochmals zu überdenken.

Derzeit können Meldungen gem. Art 16 Buchstabe b, d und e EG-Verbringungsverordnung vom Transportunternehmen bzw der Verwertungsanlage per Mail direkt an die vom BMK vorgegebenen Adressen für Transport, Eingang und Verwertung versendet werden. Vor allem bei der Transportanmeldung stellt die direkte Übermittlung eine wesentliche Vereinfachung durch den Wegfall von Koordinationsaufwand dar.

Es muss auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Erfüllungsgehilfen diese Meldungen direkt an das BMK übermitteln können. Dazu muss im EDM für den Notifizierenden die Möglichkeit geschaffen werden Verwertungsbetriebe oder Transportunternehmen als externe Nebennutzer anzulegen. Im Sinne des Datenschutzes muss jedoch sichergestellt werden, dass diese externen Nebennutzer im EDM nur den für sie relevanten Teil des Eintrags einsehen können.

Damit es tatsächlich eine Erleichterung darstellt, muss daher sichergestellt werden, dass zukünftig die Übermittlung der oben angeführten Meldungen nicht per Mail an den Abfallbesitzer mit anschließendem Eintragen in das EDM durch den Abfallbesitzer erfolgen muss. Dies würde neben dem zeitlichen Aspekt einen inakzeptablen Mehraufwand darstellen.

Dasselbe gilt für Meldungen gemäß Art 15 lit c und d EG-Verbringungsverordnung.

Zu § 75b - Beschlagnahme und Verfall

Es hat sich gezeigt, dass der Vollzug der Bestimmungen betreffend die Beschlagnahme und den Verfall die Behörde vor Probleme gestellt hat, wenn die Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme niemandem ausgehändigt werden konnte. Dies soll nun mit entsprechenden Bestimmungen bereinigt werden.

Einleitend möchten wir hier betonen, dass wir die erfolgte Einführung des in § 75b AWG normierten Beschlagnahmerechts für sehr wichtig und richtig erachten. Dieses Instrument ist eine wichtige Handhabe für die Vollzugsbehörden, um die illegale Verbringung von Abfällen hintanzuhalten.

Wir schlagen vor, diese Bestimmung noch weiter zu ergänzen:

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten Abfälle auch am Ort der Kontrolle erfolgen kann, wenn keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind bzw. keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und es sich bei dem Ort der Kontrolle um eine öffentliche Liegenschaft handelt.

Dies würde den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden erweitern.

Die zugehörige Bestimmung könnte wie folgt lauten:

§ 75b Abs. 2 AWG: „...zuzuführen. Die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten potenziellen Abfälle kann, sofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, auch am Ort der Kontrolle erfolgen, sofern sich der Ort der Kontrolle auf einer öffentlichen Liegenschaft (zB einer Liegenschaft einer Gebietskörperschaft) befindet. Die Bezirksverwaltungsbehörde...“

Zu § 79 Abs 2 Z 23a (Strafbestimmung bei Verstoß gegen § 15 Abs 9 bzw § 69 Abs 10)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 15 Abs 9 bzw § 69 Abs 10.

Zu § 79 Abs 7c - Strafbestimmungen

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur getrennten Sammlung iSd § 28b (betrifft die getrennte Altstoffsammlung) kann die Höchststrafe bis zu EUR 41.200 verhängt werden.

Unklar erscheint der Verpflichtete des § 28b („ist durchzuführen“), sodass möglicherweise auch abfallerzeugende Unternehmen, die nicht ordnungsgemäß trennen, hier belangt werden könnten. Daher sollte jedenfalls eine Klarstellung in § 28b erfolgen, dass sich diese Verpflichtung an die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände richtet.

Zu § 87a Abs 7 - Abfragerecht für das Register

Es wird auf die obigen Ausführungen zur überbordenden Bürokratisierung verwiesen, die dargelegten Anforderungen zur Datensammlung bei Betreibern mittelgroßer Feuerungsanlagen sind ausufernd. Insbesondere erscheint das Recht „jeder Person“ auf umfassende Datenauskunft weit überzogen.

III. Zusammenfassung

Praxistaugliche Gesetze beruhen auch darauf, dass die Expertise der betroffenen Branchen und der Wirtschaftskammer Österreich als ihre Interessenvertretung im Vorfeld der Erarbeitung der Legistik genutzt wird. Darauf sollte wieder vermehrt zurückgegriffen werden.

Wir sehen beim gegenständlichen Entwurf noch deutlichen Änderungs- bzw Adaptionsbedarf. Generell sollte die Schaffung zusätzlicher Regelungen mit dem Rückbau des Regelungsbestandes im Gleichgewicht stehen.

Insbesondere betrifft dies:

- Präzisierung von Definitionen,
- Abfallende soll Recycling ermöglichen,
- Quoten für Mehrweg werden mit Nachdruck abgelehnt - gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen qualifizierte unions- und verfassungsrechtliche Bedenken,
- in der vorliegenden Form sind die Mehrwegquoten zudem nicht praktikabel,
- diverse Verordnungsermächtigungen sind wegen ihrer Unbestimmtheit verfassungs- und unionsrechtlich bedenklich,
- anstelle der Verpflichtung, für Abfalltransporte die Bahn oder das Donauschiff zu benutzen, soll das Angebot marktgerecht entwickelt werden,
- keine Verpflichtung der Wirtschaft, ökosoziale Betriebe zu fördern,
- kein Abschneiden grenzüberschreitender Entsorgungsketten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

